

**Parteipolitik, Parlamentarismus und Nationalitätenpolitik  
im liberalen Ungarn**

*Die Aprilgesetze 1848*

Die Aprilgesetze von 1848 verliehen dem früheren ungarischen Ständestaat eine neue Verfassung nach belgischem Muster, mit parlamentarischer Regierungsform. Die Ziele wurden in der Vorrede zu den Gesetzen dargelegt: »Vereinigung der gesamten ungarischen Nation durch gleiche Rechte und Interessen, gesetzliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit Ungarns, Regelung seiner Beziehungen zu den durch die Pragmatische Sanktion unlösbar mit ihm vereinigten Provinzen«<sup>1</sup>. Die Grundlage der neuen Ordnung war das am 15. März 1847 angenommene gemeinsame Programm beider Flügel der Liberalen (der »Munizipalisten« mit Kossuth und »Zentralisten« mit Eötvös an der Spitze), nämlich: Verantwortliche Regierung, Union mit Siebenbürgen, Abschaffung der Steuerfreiheit des Adels, politische Rechte für Nichtadlige, Gleichheit vor Gesetz, Anerkennung der Pragmatischen Sanktion, ohne jedoch einen Hinweis auf die gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Habsburgischen Ländern<sup>2</sup>. Die »Aprilverfassung« widerspiegelt die damalige politische Situation, den Kompromiß einerseits zwischen den beiden Flügeln der Liberalen, andererseits zwischen diesen und den Konservativen, ferner die große Eile, die Verfassung so rasch wie möglich zu verabschieden, damit das Volk die Freiheit weder den Radikalen in Pest noch dem Wiener Hof danke<sup>3</sup>. Sie wollte das parlamentarische System mit Ministerialverantwortung und staatsbürgerlicher Gleichberechtigung mit einigen Elementen des alten Staatsrechts verbinden, was am klarsten in der positiven Stellungnahme zu einem starken Rechtsstatus der Komitate zum Vorschein kommt<sup>4</sup>.

*Der König*

Die Grundlagen der künftigen Ordnung sollten — wie auf dem Papier auch früher — König und Parlament bilden, wobei man bemüht war, das Gleichgewicht jetzt zu Gunsten des Parlamentes zu verschieben und dies z. T. unter Berufung auf die Lehre der Heiligen Krone. Seit 1790/91 geriet diese Lehre immer mehr in den Mittelpunkt des politischen Lebens: die Krone als ein öffentlich-rechtlicher Faktor symbolisierte die territoriale

<sup>1</sup> Szekfű: Der Staat Ungarn, S. 176

<sup>2</sup> Kosáry: Kossuth Lajos, S. 346.

<sup>3</sup> Die 1848er Gesetze »waren unerläßliche Blitzableiter gegen das im Geist von Millionen herangezogene Gewitter«. Vgl. Mit kell az 1848-iki történeken változtani? (Was an den 1848er Gesetzen zu ändern ist?) Pest 1865, S. 4.

<sup>4</sup> Beksics: A dualizmus története, S. 54.

Einheit des Staates, politische Nation und König, den ganzen Staat. Die Souveränität bzw. die in der Souveränität innewohnenden Rechte besitzt die Krone und nicht die diese ausübenden Personen und Organe. Herrschen und Regieren seien Machtbefugnisse der Krone und nicht jene des Königs oder der Nation allein<sup>5</sup>. Der König habe keine eigenen Rechte, da diese ihm von der Nation übertragen worden seien; diese Übertragung beziehe sich sogar auf die Machtbefugnisse, welche der König auch ohne Mitwirkung des Parlamentes ausüben konnte<sup>6</sup>. Die Übertragung bedeute nicht, daß die Nation auf diese Rechte endgültig verzichtet hätte<sup>7</sup>. Es waren hauptsächlich die auswärtigen Angelegenheiten, die aufgrund einer Machtübertragung allein vom König verwaltet werden sollten<sup>8</sup>. Die sog. »iura reservata« stützten sich auf Art. 21 des Ga. 3/1848<sup>9</sup>.

Eine offene Frage blieb die außerordentliche königliche Vollmacht (kivételes hatalom) für den Fall einer feindlichen Invasion. Ga. 22/1791 ermächtigte den König, in diesem Falle alles zu unternehmen, was notwendig ist. Im Zeitalter des Dualismus wurde aber auch diese Vollmacht fraglich<sup>10</sup>.

Die Übertragung der königlichen Rechte erfolgte durch die Krönung und der König konnte erst nachher Treue und Gehorsam verlangen<sup>11</sup>, und von seinen Rechten auch gegenüber dem Parlament Gebrauch machen<sup>12</sup>.

Die Krönung wurde durch das Diploma Inaugurale und den Königseid die wichtigste Verfassungsgarantie<sup>13</sup>. Der Inhalt dieses wichtigen Dokumentes hat sich seit Josef I. (1705—1711) grundsätzlich nicht geändert und

<sup>5</sup> Eckhart 1941.

<sup>6</sup> Balogh Az államélet főjelenségei, S. 161—171.

<sup>7</sup> Tomcsányi S. 127.

<sup>8</sup> Deák S. 151.

<sup>9</sup> Beksics S. 319.

<sup>10</sup> Balogh A magyar államjog alaptanai, S. 291.

<sup>11</sup> Ga. 18/1841, 3/1791, 32/1791. Der gesetzliche Thronfolger war aber nach dem Tod seines Vorgängers sofort der neue König, da das ungarische Recht kein Interregnum anerkannt hat. Vgl. Marczali S. 55.

Ga. 3/1791 schloß nicht aus, daß der nichtgekrönte König die wichtigsten Rechte, die mit der Regierung des Landes zusammenhängen, ausüben kann.

<sup>12</sup> Vgl. Nagy Magyarország közigazg., S. 219.

<sup>13</sup> Die Krönung bestand aus dem

1. Erlaß des Inaugural-Diploms

2. aus der Krönungszeremonie und

3. dem Eid auf das Inauguraldiplom.

(Vgl. Balogh A magyar államjog alaptanai, S. 158).

Ursprünglich hatte sie eine kirchliche Bedeutung und erinnerte an die Bischofsweihe mit einigen Abweichungen (Mihályfi S. 10—13).

Nach einer anderen Auffassung hatte die Krönung trotz kirchlichen Charakters vom Anfang an eine rein staatsrechtliche Bedeutung. (Vgl. Notter S. 24). Nagyvárad (Grosswardein) 1909, S. 24.

Als Verfassungsgarantien wurden aber im allgemeinen anerkannt:

1. Die Krönung bzw. das Inauguraldiplom und der Krönungseid

2. Das Recht der Landesversammlung auf Annahme der Steuern (adómegajánlás) und auf Rekrutenstellung (újoncmegajánlás)

3. Die Ministerialverantwortung

bestand aus fünf Punkten: 1. der König versprach, sich zu krönen, die Verfassung zu achten<sup>14</sup>, 2. die Krone im Lande zu bewahren und hüten zu lassen, 3. die zurückerworbenen oder in Zukunft zurückzugewinnenden Gebiete ins Land einzuverleiben<sup>15</sup>, 4. nach Absterben der in der Pragma-

4. Das Recht der Munizipien, die Verfügung der Regierung über Eintreibung der von der Landesversammlung nicht angenommenen Steuern und die Ausstellung der von dieser nicht genehmigten Rekruten abzulehnen. Vor 1868 galt auch die Autonomie der Komitate, verbunden mit dem Recht auf den passiven Widerstand als Verfassungsgarantie. (Ga. 33/1545 über die vis inertiae). Als das Verhältnis der Munizipien zur Zentralgewalt neugeregelt wurde — Ga. 42/1872 und 21/1886 — wurde dieses Recht nicht mehr als Verfassungsgarantie anerkannt.

5. Teilnahme des Volkes an der Ausübung der Justiz durch das Schwurgericht (Ga. 33/1897)

6. Richterliche Unabhängigkeit

7. Presse- und Redefreiheit, bzw. Recht auf politische Diskussion

8. Das Recht des Staatsbürgers auf passiven Widerstand gegenüber gesetzwidrigen Verordnungen der Regierung, obwohl dies expressis verbis nicht verankert wurde

9. Recht der Staatsbürger auf Unterbreitung von Wünschen und Beschwerden.

Vgl. Balogh: A magyar államjog alaptanai, S. 133—135 und Nagy S. 143—144, 149—150 und 201—202.

<sup>14</sup> Wobei im Sinne des Ga. 30/1868 — Ausgleichsgesetz zwischen Ungarn und Kroatien — die Rechte und die territoriale Integrität der Mitländer getrennt garantiert werden mußten.

<sup>15</sup> Dieses Recht bedeutete jedoch nicht, daß der König sich verpflichtet hätte, zwecks Zurückerobung verlorener Gebiete einen Angriffskrieg zu führen. (Balogh: A magyar államjog alaptanai, S. 165—166) Die öffentliche Meinung und sogar die Rechtsliteratur verliehen diesem Punkt eine große Bedeutung, denn darin sahen sie die Grundlage der Zurückgewinnung der früheren Vasallenstaaten Ungarns im Mittelalter: Bosnien, Serbien, Bulgarien, Kumanien (d. h. Rumänien), Galizien, Lodomerien. Obwohl der ungarische Staat 1878 die Selbständigkeit der im Berliner Vertrag — Ga. 8/1879 — erwähnten Balkanstaaten anerkannte, habe er »seinen historischen Anspruch auf diese Länder aufrechterhalten«. (Tomcsányi, S. 40) Das Recht Ungarns auf diese Länder bestehe weiter: »Auf unser Recht haben wir zwar nicht verzichtet, gegen die neue Staatsgründung erheben wir aber keinen Protest... Sollte sich die heutige Lage ändern, so wird das Recht der ungarischen Krone vollumfänglich wiederbelebt (felelevenül)...« Lediglich in bezug auf Dalmatien, Galizien und Lodomerien machten einige Staatsrechtler Konzessionen: »Diese haben ihre Zugehörigkeit zum österreichischen Staat anerkannt, sie wollen heute unter die Herrschaft der ungarischen Krone nicht zurückkehren.« (Balogh A magyar államjog alaptanai, S. 47) Der Budapester Staatsrechtsprofessor, Kmety, brachte die Auffassung magyarischer Nationalisten zum Ausdruck: »1868 verlangten wir Dalmatien ausgesprochen nicht zurück, im Ga. 12/1867 gibt es (jedoch) keinen Verzicht. Die Landesversammlungen von 1791, 1807, 1825, 1840 und 1844 drängten auf die Wiedervereinigung von Galizien und Lodomerien. Der rechtliche Standpunkt dieser Landesversammlungen wurde nicht geändert.« (Ebda, S. 156—157) Der König trug die Titel aller ehemaligen Länder der Stephanskrone. Dazu Art. 3 des Inauguraldiploms von König Franz Josef I.: Eingliederung der in Zukunft »mit Gottes Hilfe« zurückzuerwerbenden Gebiete der Krone. Merkwürdig war der Beschluß des Ministerrats vom 2. Oktober 1915: Für den Fall, daß die polnischen Gebiete Österreichs infolge der Kriegshandlungen auf Kosten Rußlands ausgedehnt werden, sollen Dalmatien, Bosnien und Herzegowina in Ungarn einverleibt werden. (Vgl. Búzás A magyar közigazgatás problémája, S. 93.)

tischen Sanktion zur Erbfolge bestimmten Linien wird das Recht auf die freie Königswahl auf Ungarn und die Mitländer zurückfallen. 5. Die im Inauguraldiplom aufgezählten Garantien werden von der Landesversammlung angenommen und der König wird auf das Diplom vereidigt<sup>16</sup>.

Die 1848er Verfassung errichtete das Amt eines ständigen, dem Parlament verantwortlichen ungarischen Ministers beim König in Wien, der die sich auf die Majestätsrechte stützenden königlichen Akte zu kontrahieren hatte, während die übrigen Verfügungen und Entscheide des Königs von den zuständigen Ministern bzw. vom Ministerpräsidenten kontrahiert werden mußten, die dadurch die Verantwortung vor dem Parlament übernahmen (Art. 21 des Ga. 3/1848)<sup>17</sup>.

Diese damals fortschrittliche Verfassung war eigentlich nur der Anfang einer konstitutionellen Entwicklung und nicht der Schlußpunkt, wie viele ungarische Politiker behaupteten; sie mußte jedoch in einigen wesentlichen Punkten zugunsten des Königs geändert und zwecks genauer Regelung der Beziehungen zu den Habsburg-Ländern ergänzt werden. Im königlichen Reskript an die Landesversammlung 1865—1868 wurde die Änderung der 1848er Gesetze als notwendig erklärt, weil »einige Bestimmungen der Ga. II, III und IV von 1848 direkt gegen unsere königlichen Rechte verstoßen«<sup>18</sup>. Dies wurde von der Landesversammlung auch akzep-

<sup>16</sup> Balogh A magyar államjog alaptanai, S. 166.

<sup>17</sup> Ausführlicher: Beksiccs S. 221—222.

<sup>18</sup> Art. 2 des Ga. 3/1848 machte aus dem Palatin eigentlich einen Vizekönig, der in Abwesenheit des Königs dessen Vollmachten übernimmt. Seine Person wurde für unverletzlich erklärt, wie jene des Königs. Dieses Gesetz verstieß gegen die Pragmatische Sanktion — Ga. 1-2/1723 —, da diese die Ausübung der königlichen Gewalt nur durch eine Person vorsah, die gleichzeitig auch in den Erbländern regiert. Art. 7—8. des Ga. 3/1848 zählten jene Rechte auf, welche dem König auch in Landesabwesenheit zustehen; dadurch wurde das Prinzip der einheitlichen königlichen Gewalt verletzt: In Dévény, an der Grenze, verfügt der Monarch über alle Rechte, einige km weiter westlich, auf österreichischem Gebiet, aber nicht.

Weitere Unzulänglichkeiten der Aprilverfassung 1848 können in folgenden aufgezählt werden:

Ga. 16-17/1848 unterließen es, Komitatsautonomie und parlamentarische Regierungsform in Einklang zu bringen; allerdings betonten sie den provisorischen Charakter dieser Regelung. Die historischen Reminiszzenzen hinderten das Parlament daran, die politische Zentralisation mit der Dezentralisation der Verwaltung auf gemeinsamen Nenner zu bringen. Historische Vorurteile ließen die Gesetzgeber dabei vergessen, daß die munizipale Autonomie nur soweit nützlich ist, bis sie den Interessen des Gesamtstaates, den Kompetenzen der Zentralstellen und der politischen Einheit des Landes nicht widerspricht.

Art. 34 des Ga. 3/1848 beschränkte die politischen Rechte auf die Angehörigen der gesetzlich anerkannten Religionen, wodurch Juden und eventuell auch andere Staatsbürger des aktiven und passiven Wahlrechts beraubt wurden.

Ga.19/1848 beschränkte die Lehrfreiheit eigentlich nur auf die katholische Universität in Pest usw.

tiert (Ga. 7/1867)<sup>19</sup> und der Ausgleich zwischen König und Nation 1867 kam in diesem Sinne zustande (Ga. 12/1867).

*Die Landesversammlung  
Das Abgeordnetenhaus*

Der Sitz der Gesetzgebung wurde von Preßburg — der alten Hauptstadt seit der Zeit der türkischen Eroberung — in die neue Hauptstadt, Pest, verlegt. Dieser Schritt hatte auch einen politischen Hintergrund: In Preßburg, nicht einmal 100 km von Wien entfernt, im Milieu des meistens hinter Wien stehenden deutschen Bürgertums, befürchtete der Adel den Einfluß Wiens; andererseits rechneten die Liberalen auch mit der Sympathie oder sogar Unterstützung der Galerien, was für sie in Pest gesichert war.

Die Abgeordneten wurden von jetzt an für die gesamte Dauer der Landesversammlung (bis 1885 drei, nachher fünf Jahre) gewählt (Art. 3, Ga. 4/1848), das Recht der Wähler zur Abberufung, ferner die Instruktionen für die Abgeordneten wurden beseitigt, wodurch diese von den Wählern unabhängig wurden und der Theorie nach die ganze Nation vertraten. Der frühere Dekret-Charakter der Gesetze — alle Parlamentsbeschlüsse einer Legislaturperiode wurden vom König mit einer Einführung und einem Schlußakt versehen und unterzeichnet, weshalb die einzelnen Gesetze lediglich als Artikel eines Dekrets galten — wurde jetzt beseitigt (Art. 2, Ga. 4/1848). Dadurch konnte man vielen Mißbräuchen vorbeugen, die dadurch entstanden, daß die schon bekannt gewordenen Gesetze erst nach Auflösung des Parlamentes in Kraft treten konnten. Auch die Einführung der Wahl des Vorstandes der Abgeordnetenkammer — Präsident, Vizepräsident, Schriftführer — war ein wichtiger Schritt (Art. 8, Ga. 4/1848), da vorher das Präsidium (das »Tafelgericht«) vom König ernannt wurde. Eine nicht zu unterschätzende Änderung war ferner die Trennung der Komitate von der Gesetzgebung. Die Abgeordneten wurden nicht mehr von den Komitaten und königlichen Freistädten delegiert wie früher, sondern in den Wahlbezirken gewählt. Art. 6 des Ga. 5/1848 teilte Ungarn auf 377 Wahlbezirke und dazu kamen noch 69 für Siebenbürgen, wobei ein Bezirk einen Abgeordneten wählte. Das Wahlrecht kannte nur die direkten Wahlen, lediglich für Siebenbürgen wurde eine Ausnahme gestattet, wo in einigen Gemeinden das indirekte Wahlrecht zugelassen wurde. Gab es nämlich in einer Gemeinde mindestens 100 Haushaltungen ohne Stimmberechtigte, so durften diese je zwei, die kleineren hingegen je einen direkten Wähler bestimmen. Die direkten

<sup>19</sup> Der König übte die vollziehende Gewalt persönlich, aus, wodurch ein königlicher Statthalter in der Person des vom Parlament gewählten Palatins überflüssig wurde; das Recht auf die Auflösung der Landesversammlung wurde ihm unter der Bedingung gewährt, daß sie im gleichen Jahre und in einem Zeitpunkt einberufen wird, wo das Budget für das nächste Jahr noch verabschiedet werden kann. — Vgl. Ga. 10/1867.

Wähler wurden von den vollberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt (Ga. 22/1886)<sup>20</sup>.

Allgemeine Kriterien des Wahlrechts waren: 1. ungarische Staatsangehörigkeit, 2. männliches Geschlecht, 3. vollendetes 20. Lebensjahr, 4. Zugehörigkeit zu einer inartikulierten (bevett) Konfession, 5. unbescholtenes Vorleben, 6. der Wähler durfte nicht unter einer väterlichen, vormundschaftlichen oder dienstlichen Gewalt stehen. Die speziellen Kriterien waren: 1. Vermögens — bzw. nach 1874 Steuerzensus, 2. intellektueller Zensus und 3. frühere Rechte, da die Gesetzgebung den Grundsatz der iura acquisita respektierte. Kriterien des passiven Wahlrechts waren: 1. das aktive Wahlrecht, 2. das vollendete 24. Lebensjahr, 3. später wurde die Beherrschung der magyarischen Sprache hinzugefügt (mit Ausnahme der kroatischen Vertreter im Abgeordnetenhaus), 4. für Eingebürgerte entstand das passive Wahlrecht erst zehn Jahre nach Ablegung des Staatsbürgerschaftseides<sup>21</sup>.

Für die Aufstellung von Kandidaten war die Empfehlung von zehn Wählern des betreffenden Wahlbezirkes verlangt; die Liste der Empfehler mußte dem Wahlpräsidenten schriftlich spätestens eine halbe Stunde nach der Eröffnung der Wahl übergeben werden<sup>22</sup>.

Während die Städter im Vergleich mit anderen Ländern eine akzeptable Vertretung erhielten, blieb das Land, das Bauerntum, auf politischer Ebene weiterhin benachteiligt, infolge des Vermögens- und intellektuellen Zensus. Dies bezog sich besonders auf Siebenbürgen, wo der Vermögenszensus etwas höher und auch für Intellektuelle vorgesehen war. Auch der spätere Steuerzensus machte zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung zu Gunsten der städtischen (16 bzw. 84 Forint) einen großen Unterschied, was damit zusammenhing, daß die städtischen Intellektuellen und das städtische Bürgertum für die Regierungspartei viel leichter zu gewinnen waren, hauptsächlich durch die öffentliche Stimmabgabe. In der Zeit der Jahrhundertwende belief sich die Zahl der Stimmberechtigten in Ungarn auf 6,1 % der Bevölkerung, in Siebenbürgern nur auf 3,2 %. Die Zahl jener Wähler, die aufgrund ihrer früheren Wahlberechtigung stimmten, war in Siebenbürgen größer: 1872 — 66,6 % aller Stimmberechtigten<sup>22a</sup>.

Die Wahlen in den Jahren 1861, 1865, 1869, 1872 wurden aufgrund des 1848er Wahlrechts abgehalten; durch das Ga. 33/1874, das anstelle des Vermögens- und Einkommenszensus im wesentlichen den Steuerzensus einführt, ging die Zahl der Wahlberechtigten zurück, und zwar von 900.000 (6,8 % der Bevölkerung) im Jahre 1869 auf 846.000 (6,6 % der Bevölkerung) nach 1875. Die späteren Wahlen wurden — mit gewisser Änderung durch Art. 141 des Ga. 15/1899 — aufgrund des erwähnten Gesetzes abgehalten.

<sup>20</sup> Balogh A magyar államjog alaptanai, S. 188.

<sup>21</sup> Vgl. Révész Nationalitätenfrage und Wahlrecht in Ungarn, S. 97—98.

<sup>22</sup> Vgl. Magyar Jogi Lexikon (Ungarisches Rechtslexikon). Budapest 1907, Band 6. S. 883—885.

<sup>22a</sup> Révész Nemzetiségek, S. 224.

Wahlrecht und Wahlverfahren hatten einen »Wahlterror« der Regierung zur Folge, welcher 1896 unter der Ministerpräsidentschaft von Baron Bánffy seinen Höhepunkt erreichte, und viele Wähler daran hinderte, von ihrem Recht Gebrauch zu machen<sup>23</sup>.

Der Mißbrauch an den Wahlen begann schon 1865 und langsam wurde er zu einer ständigen Begleiterscheinung des politischen Lebens. Stuhlrichter, Oberstuhlrichter und sogar Vize- und Obergespane der Komitate hielten es für ihre Pflicht, die Wahlen zu beeinflussen, auf die Wähler einen Druck auszuüben, sie für die Regierungspartei zu gewinnen. Dezsó Bánffy, der spätere Ministerpräsident, richtete als Obergespan des Komitates Szolnok-Doboka, anlässlich der Wahlen von 1891 Zirkulare und Briefe an die Stuhlrichter, die Verwalter der Staatsgüter, wie sie die Wähler für die Regierungspartei gewinnen sollen. Auch die Opposition wollte die Wähler mit illegalen Mitteln beeinflussen. Zum Beispiel: Die primitiven Wähler dadurch gewinnen, daß sie ihnen als Beitrag zum Kauf einer Glocke für die Kirchgemeinde eine größere Summe Geld zukommen ließ. Der Stuhlrichter erfuhr dies und ließ mehrere führende Oppositionelle festnehmen; gleichzeitig konnte sich aber die Regierungspartei praktisch alles erlauben<sup>24</sup>. Eine oft und mit Recht kritisierte gesetzwidrige Beeinflussung der Wähler durch die Regierung war die Verleihung von Auszeichnungen vor den Wahlen<sup>25</sup>.

Viele Wähler zeigten wenig Interesse für die Wahlen; der Prozentsatz der Fernbleibenden war im Landesdurchschnitt im Anstieg begriffen: 1896 — 26,3 %, 1901 — 31,6 %, 1905 — 32,6 %<sup>26</sup>. 1896 nahmen an den Wahlen lediglich 424.000 Wähler, d. h. 2 % der Bevölkerung teil und auf die gewählten Abgeordneten entfielen 260.000 Stimmen; d. h. nur 1,6 % der Bevölkerung hatten Vertretung im Parlament. Erst 1910 ist die Zahl der an den Wahlen Teilnehmenden auf 670.000, d. h. 3,7 % der Bevölkerung gestiegen und 2,2 % der Bevölkerung stimmten auf die Gewählten<sup>27</sup>.

Auch das Majoritätsprinzip war eine große Ungerechtigkeit des Wahlsystems, weil die Minderheit, auch wenn sie beträchtlich war, ohne Vertretung blieb. Die Opposition war also im Abgeordnetenhaus nicht der auf sie entfallenden Stimmen entsprechend vertreten.

Die öffentliche Stimmabgabe war für die Opposition ebenfalls sehr nachteilig. Ein Beispiel: Die Wähler aus der Reihe der Nationalitäten verwechselten oft den Vor- und Familiennamen der Kandidaten, wodurch ihre Stimme für ungültig erklärt werden mußte (Art. 80, Ga. 33/1874)<sup>28</sup>.

Folgende Tabelle zeigt die rückwärtige Entwicklung der Wahldeмократie<sup>29</sup>:

<sup>23</sup> Balla A magyar országgyűlés története, S. 195.

<sup>24</sup> Révész Nemzetiségeink, S. 219.

<sup>25</sup> Vgl. z. B. Landesarchiv (LA), Bm. ein. 1869. Fasc. III. Nr. 306, Nr. 310. Ebda 1881. I. N. Nr. 309 usw.

<sup>26</sup> Ausführlicher: Katoa Választójogi glosszák, S. 23—26.

<sup>27</sup> Horváth S. 379.

<sup>28</sup> Seaton Watson S. 133.

<sup>29</sup> Beér; Kovács; Szamel S. 496.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1848	11,2	800	7,1	—	—	—	—
1869	13,2	922	5,8	—	—	—	—
1874	13,5	846	5,5	—	—	—	—
1881	13,5	821	6,0	—	—	—	—
1884	14,3	842	5,9	—	—	—	—
1887	14,6	847	5,8	—	—	—	—
1892	15,3	870	5,7	—	—	—	—
1896	15,9	890	5,6	424	2,0	260	1,6
1901	16,8	1025	6,1	501	3,0	205	1,8
1905	17,6	1057	6,0	492	2,8	317	1,8
1906	18,0	1085	6,2	355	2,0	519	1,2
1910	18,2	1162	6,4	670	3,7	402	2,2

1. Jahr der Wahlen, 2. Bevölkerungszahl in Millionen, 3. Zahl der Wahlberechtigten in Tausenden, 4. in Prozenten zur Bevölkerung, 5. Zahl der an den Wahlen tatsächlich Teilnehmenden in Tausenden, 6. in Prozenten zur Bevölkerung, 7. Zahl der auf die Gewählten entfallenen Stimmen in Tausenden, 8. in Prozentsatz zur Bevölkerung.

Eine weitere Ungerechtigkeit des Wahlsystems lag in der Einteilung der Wahlbezirke. Siebenbürgen entsandte 74 Abgeordneten, von welchen 51 ungarische Komitate und 15 größere Städte vertraten, wo 28 % der Bevölkerung lebten, während die übrigen 72 % lediglich 30 % der Abgeordneten wählen konnte. In einigen Wahlbezirken entfiel ein Abgeordnetenmandat auf 50.000 bis 60.000 Einwohner, in anderen auf 4000 bis 5000 oder noch weniger<sup>30</sup>. Die durchschnittliche Wählerzahl betrug in den Wahlbezirken 2400, bei den Siebenbürger Sachsen aber wesentlich weniger. Sie entstanden bei einer Bevölkerungszahl von 25.000 22 Abgeordnete, während im Landesdurchschnitt auf die gleiche Bevölkerungszahl nur 6 Mandate entfielen<sup>31</sup>.

Das in den Ga. 33/1874 und 15/1899 geregelte Wahlverfahren stützte sich auf die Zentralisierung der Wahlen, wobei die Stimmen nur am Sitz des Wahlbezirkes abgegeben werden konnten. Die vom Sitz des Wahlbezirkes entfernt wohnenden Wähler mußten mehrere Tage verlieren, wenn sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollten und die Gesetzgebung mußte den Wählern erlauben, daß sie auf Kosten der Kandidaten — getrennt nach politischer Zugehörigkeit — in geschlossenen, großen Wagenkolonnen zum Abstimmungsort transportiert, von dort zurückgebracht, und unterwegs mit Lebensmitteln und trotz Verbot mit Alkohol versorgt werden. Dieses vom ständischen Zeitalter stammende Überbleibsel war Zielscheibe der Angriffe der Rechtsgelehrten und oppositionellen Politiker, weil es mit Korruption verbunden war<sup>32</sup>. Nicht zuletzt

<sup>30</sup> Révész, Nemzetiségek.

<sup>31</sup> Marczali S. 90—91.

<sup>32</sup> Ausführlicher: Révész Nationalitätenfrage und Wahlrecht, S. 105—109.



wegen der großen Ausgaben bei den Wahlen wurde die Legislaturperiode durch den Ga. 1/1885 (Art. 3—5) von drei auf fünf Jahre erhöht.

Auch die Zusammenstellung der Wählerlisten war oft mit Mißbräuchen verbunden. Diese Listen mußten jährlich korrigiert werden. Der diese Arbeit leistende Ausschuß reiste nicht von Ortschaft zu Ortschaft, sondern er erfüllte seine Aufgaben meistens in einem etwas zentraler gelegenen Ort und die Wähler mußten auf einem vom Ausschuß bestimmten Tag dort erscheinen, um ihre Wahlberechtigung unter Beweis zu stellen. Hier spielte die Entfernung ebenfalls eine große Rolle und viele Bürger, die sonst allen Kriterien des Vermögens (bzw. Steuer-)zensus und dem intellektuellen Zensus Genüge leisteten, nahmen sich die Mühe nicht, eine lange Reise anzutreten. Andererseits brachten die Wähler von niedrigerer Intelligenz oder jene, die an der Ausübung der politischen Rechte weniger interessiert waren, oft nicht alle Dokumente mit, weshalb sie vom Ausschuß abgelehnt wurden. Die Steuerbehörde spielte dabei eine einseitige Rolle, da sie oppositionell gesinnten Bürgern die Bestätigung, daß sie keine Steuerschulden hatten, nicht erteilte. Wie man aus den Petitionen gegen die Wahlen sowie aus den Berufungen gegen den Entscheid des Wahlausschusses erfährt, verlangte dieser von den Wählern der Regierungspartei oft keine Dokumente für den Nachweis ihrer Wahlberechtigung<sup>33</sup>.

Viele Mißbräuche entstanden auch dadurch, daß die Wählerliste trotz gesetzlicher Bestimmung nicht angeschlagen wurde, weshalb die ihres Wahlrechts Beraubten keine Berufung einlegten. Solange in solchen Fragen das letzte Forum das Komitat war, war es auch sonst schwierig, eine Berichtigung zu erringen. Erst nachdem der Ga. 15/1899 in solchen Angelegenheiten als letzte Berufungsinstanz die Kuria (das oberste Gericht) bestimmte, wurden einige Beschwerden positiv erledigt<sup>34</sup>.

Bei der Stimmabgabe handelte der Wahlpräsident meistens im Interesse der Regierungspartei. Er zählte — trotz gesetzlicher Bestimmungen — zuerst jene Stimmen, die für die Regierungspartei waren und die Opposition ließ er oft so lange im Freien warten, bis ein Teil nach Hause ging<sup>35</sup>.

Die Parteizugehörigkeit konnte man leicht feststellen, da die einzelnen Ortschaften in der Regel geschlossen für die eine oder andere Partei waren. Außerdem war es eine verbreitete Praxis, daß die Wähler mit Parteiabzeichen aufmarschierten.

Auch im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer Wahl durch Akklamation — wie im ständischen Zeitalter — entstanden viele Mißbräuche. Das Wahlverfahren erlaubte eine solche Wahl, wenn mindestens zehn Anwesende die individuelle Abstimmung nicht verlangten. Wenn

<sup>33</sup> Es geschah ausnahmsweise, daß der Gemeindeschreiber das Grundbuchprotokoll den Antragsstellern nicht ausstellte, damit diese ihre Wahlberechtigung nicht beweisen konnten. LA, Országgyűlési Iratok 1961, Fasc. III. Nr. 46.

<sup>34</sup> LA, Kúriai Iratok, V. 1910/2.

<sup>35</sup> LA, Országgyűlési Iratok, 1861, Fasc. III. Nr. 34 in Belényes, oder Fasc. III. Nr. 45 in Lippa, Fasc. III. Nr. 46 usw.

es nur einen Kandidaten gab — im Moment der Eröffnung der Wahl bzw. innerhalb einer halben Stunde nachher — so wurde dieser als gewählt erklärt. Ist während des Wahlverfahrens einer der Kandidaten zurückgetreten, so mußte der andere als gewählt erklärt werden. (Art. 81 des Ga. 33/1874.) Erhielten zwei Kandidaten die gleiche Stimmzahl, so wurde ein neuer Wahltermin festgestellt; falls unter mehreren Kandidaten keiner die absolute Mehrheit erhielt, mußte zwischen den beiden, die die größte Stimmzahl auf sich vereinigten, vom Zentralaussschuß des Komitates ein neuer Wahltermin ausgeschrieben werden.

Wegen zahlreicher Mißbräuche wurden der Präsident des Zentralaussschusses und der Vorsitzende des Ausschusses für Stimmzählung ermächtigt, Brachialgewalt (Gendarmerie oder Militärs) in Anspruch zu nehmen (Art. 154, Ga. 15/1889).

### *Die Wahlgerichtsbarkeit*

Im Sinne des Ga. 5/1848 hatten die vom Abgeordnetenhaus gewählten Ausschüsse die Wahlgerichtsbarkeit inne. Da aber die Wahlgerichtsbarkeit der Landesversammlung infolge des großen Übergewichtes der Regierungspartei die Opposition nicht befriedigte, verlangte diese schon vom Anfang der 70er Jahre an, diese Gerichtsbarkeit einem unabhängigen und unparteiischen Forum, der Kuria, zu übertragen. Art. 89 des Ga. 33/1874 ordnete an, daß über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl die Kuria zu entscheiden habe, — aber entsprechend einem, später zu erlassenden Gesetz. Bis jedoch dieses Gesetz verabschiedet wird, soll die Landesversammlung die Gerichtsbarkeit auch weiterhin ausüben. Ungarn mußte 25 Jahre warten, bis das Gesetz zustandekam. Insgesamt wurden fünf Gesetzesentwürfe über die Wahlgerichtsbarkeit der Kuria eingereicht; in zwei Fällen wurde der Entwurf von der Mehrheit der Abgeordneten abgelehnt, in einem Fall tat dies das Oberhaus, einmal blieb die Diskussion infolge der Auflösung des Abgeordnetenhauses aus.

Das Gesetz — Ga. 15/1899 — war jedoch eher ein Fehlschlag als ein Erfolg, es konnte die Mißbräuche weder verhindern noch entsprechend bestrafen. Art. 3 des Ga. 15/1899 zählte jene Fälle taxativ auf, in welchen die Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl die Kuria zu entscheiden hatte. In allen übrigen Fällen blieb die Wahlgerichtsbarkeit beim Abgeordnetenhaus. (Art. 10) Die im Art. 3 aufgezählten 26 Punkte über die Ungültigkeitsgründe, *bei welchen die Kurie zuständig* war, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. der gewählte Abgeordnete hatte angeblich kein passives Wahlrecht,
2. die Wähler konnten nicht aus freiem Entscheid handeln, sie wurden beeinflußt oder gehindert,
3. das Wahlverfahren widersprach den im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen.

Wurde die Beeinflussung der Wähler vom Abgeordneten selbst oder mit seinem Wissen von einem seiner Anhänger begangen (Art. 3, lit.

2—9), so entstand eine *unbedingte Ungültigkeit*: *bedingt* war die Ungültigkeit, wenn die Hinderung bzw. die Beeinflussung der Wähler von einer dritten Person praktiziert wurde, ohne Wissen des Abgeordneten. Im letzten Fall mußte die Wahl ungültig erklärt werden, es sei denn, daß der Abgeordnete auch nach Abzug der beeinflussten Stimmen gewählt worden wäre. Ein weiterer Grund für die *unbedingte Ungültigkeit* der Wahl war, wenn der Wahlpräsident seinen Pflichten, die freie Stimmabgabe, sowie Ruhe und Ordnung zu garantieren (lit. 16), nicht nachkam, oder andere Unregelmäßigkeiten beging. In den übrigen Fällen behandelte die Fälle das Abgeordnetenhaus<sup>36</sup>.

Die Gerichtsbarkeit der Kuria trat nach der Legislaturperiode 1896 bis 1901 für acht Jahre in Kraft, sie wurde jedoch 1909 weiter in Kraft behalten.

Hatte die Kuria die Wahl als ungültig erklärt, so mußte das Abgeordnetenhaus eine neue Wahl anordnen. Falls die Kuria feststellte, daß die Mehrheit der gültigen Stimmen auf den nichtgewählten Kandidaten entfiel, so durfte das Haus dieses Urteil nicht überprüfen, sondern den im Urteil als gewählt erklärten Abgeordneten bedingt gutheißen. In diesem Falle konnte die andere Partei nämlich innerhalb von 15 Tagen eine Beschwerde unterbreiten, die von der zuständigen Hauskommission behandelt werden mußte. (Art. 135, Ga. 15/1899 und Art. 112 der 1901 gültigen Hausordnung).

Die 1899er Regelung weist mehrere Unklarheiten und Lücken auf, wie z. B.: 1. eine Unterscheidung zwischen »Fütterung-Tränkung« und

<sup>36</sup> Die wichtigsten Ungültigkeitsgründe von den insgesamt 26 sind folgende: 1. Der Gewählte hatte kein passives Wahlrecht, weshalb er nicht hätte gewählt werden können.

2. Der Gewählte gab den Wählern bzw. mit deren Wissen ihren Angehörigen Geld oder Geschenke, unter der Bedingung, daß Wähler für ihn stimmen oder für den anderen Kandidaten nicht stimmen werden.

3. Die im Punkt 2 angeführte Bestechung wurde nicht vom Gewählten, sondern mit seinem Wissen von einer anderen Person begangen. Ein Ungültigkeitsgrund war, wenn der gewählte Abgeordnete den Wähler oder dessen Angehörige mit Entzug eines materiellen Vorteils bedrohte, den dieser rechtmäßig besaß. Die Wahl wurde in diesem Falle auch dann ungültig, wenn diese Handlung nicht vom Abgeordneten persönlich begangen wurde, aber er hatte Kenntnis von ihr.

4. Der Abgeordnete hinderte die Wähler mit Gewalt oder Androhung von Gewalt in der freien Ausübung des Wahlrechts oder er war mit einem solchen Vorgehen einverstanden.

5. Der Abgeordnete zwang durch seine Amtshandlungen in einer öffentlichen Dienststelle eine dritte Person, für ihn zu stimmen.

6. Der Abgeordnete »fütterte und tränkte« die Wähler zwischen der Festlegung des Wahltermins und dem Wahlakt, oder er erklärte sich damit für einverstanden. *Falls jedoch nur eine »Bewirtung« von Wahlbürgern festgestellt werden konnte, so lag kein Ungültigkeitsgrund vor.*

7. Der Abgeordnete rief innerhalb von drei Monaten vor den Wahlen öffentlich zur Begehung von Delikten oder zum Ungehorsam gegenüber den Gesetzen und den Verordnungen (Verfügungen) der Behörden auf.

8. Der Abgeordnete beging in der im Punkt 7 angeführten Weise, also öffentlich, Aufwiegelung gegen eine Klasse, Nationalität oder Konfession, gegen die Integrität und Einheit des Staates, die politische Einheit der Nation,

einer »Bewirtung« der Wähler vor der Wahl war kaum möglich, aber abhängig davon war die Wahl gültig oder ungültig. 2. Die Möglichkeit des Abzuges der ungültigen Stimmen bzw. der Addierung mancher Stimmen zu den auf den anderen Kandidaten entfallenen, gab ebenfalls Anlaß zu verschiedenen Machenschaften. Der Wahlbürger, der stimmen wollte, daran aber gehindert wurde, mußte nachträglich erklären, auf welchen Kandidaten er stimmen wollte. (Art. 160, Ga. 15/1899). 3. Die Unterscheidung der Fälle, welche zur Zuständigkeit der Kuria bzw. des Abgeordnetenhauses gehörten, war unklar. Als allgemeine Regel galt: Die Fälle, in welchen der Mißbrauch wohl nachweisbar war, seine Folgen aber nicht in Zahlen ausgedrückt werden konnten, blieben der Kuria vorbehalten.

Wenn die Gerichtsbarkeit des Abgeordnetenhauses nach 1901 auch nur ausnahmsweise praktiziert wurde<sup>37</sup>, war selbst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit einer rein politischen Gerichtsbarkeit ein großes Negativum.

Die Kuria behandelte die einzelnen Angelegenheiten äußerst langsam. Die letzten Petitionen nach den Wahlen von 1910 wurden erst zwei Jahre später behandelt. Dadurch verlor das Urteil vieles an seiner moralischen Wirkung. Die Kuria wies die Petitionen von 1910 ausnahmslos zurück, da das Gesetz eine Vereinbarung zwischen dem gewählten und nichtgewählten Kandidaten über den Rücktritt des ersten ermöglichte. Fühlte sich der Gewählte durch das Urteil der Kuria bedroht, so vereinbarte er sich mit seinem Gegner über den Rücktritt und eine materielle

---

sowie gegen die Institution von Eigentum und Ehe; auch ein Aufruf zur Verteilung des öffentlichen oder des Privateigentums galt als Ungültigkeitsgrund.

9. Der Mißbrauch der Kirche und Religion durch den Abgeordneten: Er bedrohte zwecks Beeinflussung der Wahlen, in der Kirche, in einer kirchlichen Versammlung jene Wähler, die nicht für ihn stimmen wollten, mit der Strafe Gottes oder einer Strafe im Jenseits usw.

10. *Bedingte Ungültigkeit*: wenn die in den Punkten 2, 4, 6 und 9 aufgezählten Handlungen von einer andern Person ohne Beteiligung oder Zustimmung des Abgeordneten begangen wurden. In diesem Falle mußten bei der endgültigen Zählung der Stimmen die ungültigen sowie jene, welche unter dem Einfluß der angeführten Handlungen für die Abgeordneten abgegeben wurden, *abgezogen werden*. Hingegen mußten den auf den nichtgewählten Kandidaten abgegebenen Stimmen jene *zugezählt werden*, welche gesetzwidrig als ungültig erklärt und auf den nichtgewählten Kandidaten abgegeben worden wären, falls die Wähler frei hätten stimmen können.

11. Ungültig bzw. anfechtbar war die Wahl, wenn

- a) ein öffentlicher Beamter einem Wähler, der ihm untergeordnet war, eine Anordnung in bezug auf die Stimmabgabe erteilte, oder wenn er einen Wähler durch Amtsmißbrauch zwang, für einen gewissen Kandidaten zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten,
- b) Gendarmerie, Polizei oder militärische Einheit nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingesetzt wurden, sondern zum Transport der Wähler, damit diese am Wahlort rechtzeitig erscheinen oder nicht erscheinen können,
- c) die Wähler zwecks Beeinflussung der Wahlergebnisse in einem bestimmten Ort festgehalten worden sind.

<sup>37</sup> Marczali S. 96.

Entschädigung. Die Petition wurde zurückgezogen und die Kuria stellte in diesem Falle das Verfahren ein.

Das Gesetz gab dem durch Wahlbetrug gewählten Abgeordneten sogar die Möglichkeit, im Falle der Anfechtung seines Mandates auf dieses einseitig zu verzichten. In diesem Falle mußten die hohen Kosten des Gerichtsverfahrens jene tragen, die die Petition einreichten. Der Gegenkandidat konnte also im Recht sein, er wurde als gewählt erklärt, doch ging er manchmal infolge der hohen Gerichtskosten finanziell zugrunde.

Für die Wahlgerichtsbarkeit des Abgeordnetenhauses war die Hausordnung maßgebend (Art. 10 und 133).

Das Abgeordnetenhaus bildete bei seiner Konstituierung neun Justizkommissionen durch geheime Stimmabgabe. Die Hausordnung enthielt viele wichtige Bestimmungen über die Wahlgerichtsbarkeit (des weiteren wird auf die 1901 gültige Hausordnung bezug genommen):

Beschwerden gegen eine Wahl konnten nur von den Wählern des betreffenden Wahlbezirkes unterbreitet werden (Art. 52). Die formellen Kriterien der Beschwerde waren: Unterzeichnung von mindestens zehn Wählern, die von einem Notar beglaubigt wurde, Deponierung von 3000 Kronen für Verfahrenskosten, die Beschwerde mußte ungarisch verfaßt und die nicht ungarisch ausgestellten Dokumente mußten in beglaubigter ungarischer Übersetzung ebenfalls eingereicht werden. (Art. 53) Die letzten zwei Forderungen waren in den früheren Hausordnung noch nicht enthalten, was ein Zeichen für den zunehmenden Nationalismus im Abgeordnetenhaus war.

Die zuständige Kommission des Abgeordnetenhauses setzte einen Verhandlungstermin fest. An der Verhandlung durften beide Parteien zweimal das Wort ergreifen (Art. 62), damit diese nicht in die Länge gezogen wurde. Die die Beschwerde unterbreitenden Wahlbürger wohnten der Verhandlung nicht bei, sondern sie mußten zwei Bevollmächtigte ernennen; auch der angefochtene Abgeordnete mußte sich nicht persönlich, sondern durch eine ähnliche Zahl von Bevollmächtigten verteidigen. Er konnte auf die Verteidigung auch verzichten, was im Hinblick auf die Verfahrenskosten von großer Wichtigkeit war. Wurde nämlich die Wahl für ungültig erklärt, so wurden die Verfahrenskosten wie folgt verteilt:

a) Sie mußten vom Abgeordneten getragen werden, es sei denn, er hat auf die Verteidigung verzichtet,

b) sie mußten von den für die Verteidigung der Wahl eingetretenen Wähler übernommen werden.

c) Falls niemand zur Tragung der Verfahrenskosten verpflichtet werden konnte, mußten sie von jenen übernommen werden, deren Schuld die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hatte. Aufgrund dieses Punktes konnte auch der Abgeordnete verpflichtet werden, auch dann wenn er auf die Verteidigung verzichtete.

Eine Untersuchung in der zu behandelnden Angelegenheit war obligatorisch, wenn es sich um Bestechung oder gesetzwidrigen Eingriff von

öffentlichen Beamten handelte. Die Kommissionssitzung war öffentlich, die Beratung und Entscheidung erfolgte aber hinter verschlossenen Türen.

Im Sinne des Art. 71 der Hausordnung mußte die Wahl als ungültig erklärt werden, wenn

a) schwerwiegende Gesetzwidrigkeiten oder Unterlassungen festgestellt wurden, die auf den Wahlerfolg einen entscheidenden Einfluß ausübten,

b) die Gewalttätigkeiten oder Drohungen eine solche Angst hervorriefen, daß ein zahlenmäßig nicht feststellbarer Teil der Wähler vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen konnte, wodurch das Wahlergebnis entscheidend beeinflußt wurde.

Jeder Abgeordnete hatte das Recht, gegen einen andern Einwände zu erheben, wenn dieser das passive Wahlrecht nicht besaß. Die Kommission behandelte dies in einem ähnlichen Verfahren wie die Beschwerden; der die Einwände erhebende Abgeordnete mußte die Verfahrenskosten bei Ablehnung nur dann tragen, wenn die Kommission eine beabsichtigte Belästigung feststellte (Art. 99).

Die Justizkommissionen entschieden endgültig, ihr Urteil konnte vom Abgeordneten nicht angefochten werden. Eine Ausnahme bestand, wenn ein Kommissionsverfahren die Hausordnung verletzte.

Das Abgeordnetenhaus hat also die ihm durch Art. 47 des Ga. 5/1848 gewährte Wahlgerichtsbarkeit auf die Kommissionen übertragen<sup>38</sup>. Nur in dem Falle wurde das letzte Wort der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses vorbehalten, wenn es sich um den Entzug des Rechts eines Wahlbezirkes auf die Entscheidung eines Abgeordneten für eine Legislaturperiode handelte. Art. 15 des Ga. 15/1899 ermächtigte nämlich das Abgeordnetenhaus, bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen das Recht des Wahlbezirkes auf die Wahl eines Abgeordneten für eine Legislaturperiode zu suspendieren<sup>39</sup>.

Der wichtigste Mangel der Wahlgerichtsbarkeit des Abgeordnetenhauses bestand darin, daß die Verhandlungen trotz Bestimmungen der

<sup>38</sup> Búza S. 69.

<sup>39</sup> Art. 15 und folgende Artikel der Hausordnung regelten dieses Verfahren wie folgt: War das Abgeordnetenhaus aufgrund des Berichtes der Kurie oder der Kommission der Auffassung, es sei bei der als ungültig erklärten Wahl zu einer weit verbreiteten Tränkung und Fütterung der Wähler gekommen, so mußte der Hausvorsitzende das Urteil der Kuria bzw. der Kommission zur Prüfung und Berichterstattung einer ständigen Kommission für die Mandatsprüfung zuteilen. Diese nahm zur Frage Stellung, ob es eine Untersuchung notwendig sei oder nicht. Im ersten Fall beschloß das Abgeordnetenhaus die Delegation einer dreiköpfigen Untersuchungskommission; die Kommissionsmitglieder wurden vereidigt und über die Resultate ihrer Untersuchung mußten sie dem Abgeordnetenhaus Bericht erstatten. Zur Prüfung dieses Berichtes wurde anschließend auf der Plenarsitzung des Hauses eine aus elf Mitgliedern bestehende Sonderkommission unter dem Präsidium des Hauspräsidenten aus den Mitgliedern der neun Justizkommissionen ausgewählt. Der Beschlußentwurf dieser Kommission über die Suspendierung des Rechts eines Wahlbezirkes wurde erneut in der Plenarsitzung behandelt. — Art. 115 ff.

Hausordnung hinter verschlossenen Türen verliefen; ferner fand man in den Kommissionen nur ausnahmsweise einige Oppositionelle, weshalb diese zu dieser Gerichtsbarkeit wenig Vertrauen hatten.

### *Das Funktionieren des Abgeordnetenhauses*

Nicht nur das Wahlrecht, das Wahlverfahren und die Wahlgerichtsbarkeit standen einer gesunden politischen Entwicklung im Wege, sondern auch der ganze Mechanismus des Funktionierens der Landesversammlung. Die Hausordnung machte es einer kleinen Minderheit des Abgeordnetenhauses möglich, eine erfolgreich gesetzgeberische Arbeit mit Hilfe veralteter Bestimmungen zu verhindern. Die Hausordnung bildete die Grundlage einer falsch aufgefaßten Parlamentsdemokratie.

Die erste Hausordnung wurde von der Landesversammlung 1790/91 (am 15. Juli 1790) angenommen, 1848 übernahm die Landesversammlung den französischen Typ der Hausordnung: das Parlament verabschiedete die eigene Hausordnung aufgrund einer gesetzlichen Vollmacht, wobei das Gesetz neben einigen Details, nur Grundzüge enthielt. Art. 10 und 15. des Ga. 4/1848 gewährten beiden Kammern das Recht, eine eigene Hausordnung zu erlassen, worauf beide Kammern ihre eigene provisorische Hausordnung verabschiedeten<sup>40</sup>, welche in den Legislaturperioden 1861, 1865—68 restlos galten, die wichtigsten Bestimmungen blieben sogar ein halbes Jahrhundert in Kraft<sup>41</sup>. Die Bestimmungen über die innere Struktur beider Kammern und die Beratungsordnung wurden nach französisch-belgischem Muster erarbeitet<sup>42</sup>.

Die Hausordnung garantierte nicht nur die Rechte der Minderheit, sondern sie bot dieser durch ihre Lücken die Möglichkeit zur Störung der gesetzgeberischen Arbeit: die Verhandlungen wurden in die Länge gezogen und die Beschlußfassung durch die Obstruktion vereitelt. Die

<sup>40</sup> Die Einzelheiten siehe: P a p S. 19—24; 95—97.

<sup>41</sup> Wichtigere Details dieses Reglementes waren folgende:

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Diskussion auf der Plenarsitzung erfolgte in neun Sektionen (osztály) und Kommissionen, in welche die Abgeordneten des Hauses durch Los eingeteilt worden sind. Die Gesetzesentwürfe und die Anträge wurden in den neun Sektionen getrennt behandelt und ihre Stellungnahmen wurden dem sog. Zentralausschuß unterbreitet, welcher aus den Referenten der neun Sektionen bestand. Für die Behandlung der an das Abgeordnetenhaus gerichteten Gesuche bildete dieses einen Ausschuß (kérvényi bizottság) mit 15 Mitgliedern. Die als Beweis dienenden Wahlprotokolle der Abgeordneten wurden durch Auslosung unter den neun Sektionen verteilt, welche die formelle Gültigkeit des Protokolls zu prüfen hatten. Die Sektionen waren also gleichzeitig Kommissionen für die Mandatsprüfung. Diese Bestimmungen behielten im Wesentlichen ihre Gültigkeit während der ganzen Periode des Dualismus; die Sektionen als Vorbereitungsorgane wurden jedoch immer mehr durch Fachkommissionen ersetzt.

Die 1848er Hausordnung wurde 1874, 1875, 1887, 1889, 1908 und 1912 in einigen Details geändert und 1913 einigermaßen umgearbeitet.

<sup>42</sup> B ú z a S. 8.

tatsächlich züggellose Freiheit führte einige Male beinahe zum Zusammenbruch des Parlamentarismus.

Schon 1848 gab es Stimmen für eine größere Ordnung und Disziplin, durch eine strikte Regelung der Dauer der Debatten. Ferenc Deák verlangte jedoch die vollkommene Freiheit: Es könnten ja Zeiten kommen, meine er, in welchen eine servile Majorität die Rechte der Nation preisgibt. Gegen diese Eventualität müsse man die Möglichkeit eines Widerstandes durch den Schutz der Minderheitenrechte garantieren. Die der Opposition gewährte Möglichkeit, die Gesetzesentwürfe und alle Anträge der Regierung »totzureden«, führte die Landesversammlung bald in eine Sackgasse. Die sog. Obstruktion kam hauptsächlich in folgenden Mißbräuchen zum Ausdruck: Viele Abgeordnete der Opposition baten um Wort und hielten lange Reden ohne Inhalt, nur um Zeit zu gewinnen; sie nahmen alle in der Hausordnung gewährten Möglichkeiten in Anspruch, um zu sprechen: Reden vor der Tagesordnung, zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge, namentliche Zusammenzählung der Anwesenden zwecks Feststellung der Beschlußfähigkeit, Diskussion über Interpellationen bzw. über die Antworten auf sie usw. Ein Mittel gegen diese Taktik konnte nur die »cloture« sein, die im englischen Parlament 1882, im ungarischen erst im 20. Jahrhundert eingeführt wurde. Dies bedeutete die Beendigung der Diskussion durch eine einfache Abstimmung, sowie die vorherige Feststellung der genauen Dauer der Erörterung der Tagesordnung sowie anderer Fragen.

Die wichtigsten Obstruktionen waren: 1872 wegen Regierungsvorlagen über Wahlrechtsreform, 1898 gegen den Ministerpräsidenten Bánffy, 1903 wegen der Frage der Landeswehr. Die Tisza-Regierung wurde 1889 durch eine Obstruktion gegen die Wehrvorlage geschwächt, die staatliche Administration wurde 1901 durch die Obstruktion lahmgelegt. 1897 richtete sich die Obstruktion gegen den Gesetzentwurf über die Schwurgerichte, 1898 gegen den Vorschlag von Tisza, die Regierung solle Vollmachten erhalten, Steuern einzuziehen und Ausgaben im Rahmen des vorangehenden Budgets vorzunehmen. 1889 machte die Opposition von der technischen Obstruktion Gebrauch: Bei der Beglaubigung der Protokolle meldeten sich Redner praktisch zu jedem Wort pro und contra und verlangten ständig Abstimmungen mit Namensaufruf. Die Zeit verging mit lauter Abstimmungen. 1903 fiel die Rekrutierung aus. Die Obstruktionen dauerten meistens mehrere Monate.

Es gab keine Angelegenheit, in welcher eine qualifizierte Majorität für die Beschlußfassung erforderlich gewesen wäre. Bei den wichtigsten Gesetzen, wie auch bei Form- und Stilfragen entschied eine einfache Mehrheit. Die Sitzungen begannen mit der Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, die dann durch Diskussion modifiziert werden konnte. Schon bei diesem Punkt ergriff die Opposition die Möglichkeit, durch unendliche Reden die Arbeit des Hauses zum Scheitern zu bringen, bis dann 1899 die Rednerzahl auf vier beschränkt wurde. Die Tagesordnung wurde auf Antrag des Präsidenten nach 1899 ebenfalls nach dem Anhören von vier Rednern mit Abstimmung beschlossen.



Parlamentsmitglieder, die sprechen wollten, mußten sich in offener Sitzung bei den Schriftführern vormerken lassen. So lange die Redner pro und contra in gleicher Zahl waren, wurden sie abwechselnd aufgerufen. Sowohl bei der allgemeinen Diskussion über einen Gesetzesentwurf (erste Lesung) als auch bei der detaillierten Debatte zu den einzelnen Paragraphen (zweite Lesung) durfte jeder nur einmal zur Sache sprechen. Am Schluß der Debatte wurde jedoch den Referenten der Kommissionen und dem Referenten des Minoritätsvotums oder dem Initianten eines Gegenantrages ein Schlußwort zugestanden. In folgenden Fällen hatte jeder Abgeordnete die Möglichkeit, um Wort zu bitten: wenn er persönlich angegriffen wurde, zur Erklärung seiner mißverstandenen Worte, zur Anwendung einzelner Paragraphen der Hausordnung, schließlich um einen Antrag zurückzunehmen. Es war verboten, die Rede zu lesen.

Die wenigen Bestimmungen, die das Recht des Präsidenten etwas erweiterten und jene des Redners wenigstens in einigen Punkten einschränkten, wurden erst 1899 in die Hausordnung aufgenommen<sup>43</sup>.

Eine gewisse Verschärfung der Hausordnung wurde 1904 beschlossen, damit die Opposition die Rekrutierung nicht verhinderte, aber auch diese wurde durch Verletzung der Hausordnung angenommen<sup>44</sup>. Die Revision beschränkte die Zahl der Redner bei der Budgetdebatte oder der Indemnität für 1905 und der Rekrutenstellung für das Jahr 1905 auf je zwei bei jedem Entwurf; auf Antrag von 50 Abgeordneten konnte sogar die sofortige Abstimmung angeordnet werden<sup>45</sup>.

Die Änderungen wurden aber 1905 außer Kraft gesetzt, was das Land in eine revolutionsähnliche Situation brachte. Sie führte zur gesetzwidrigen Auflösung des Parlamentes vor der Verabschiedung des Budgets und zum Sturz der Regierung. 1907 führten die Abgeordneten der Nationalitätenparteien eine Obstruktion gegen den Entwurf des Volksschulgesetzes durch, im Sommer desselben Jahres die kroatischen Abgeordneten gegen die Dienstordnung bei den Eisenbahnen, im Herbst 1907 organisierten sie eine technische Obstruktion, indem sie zur Tagesordnung kroatisch sprachen.

So wurde die Revision der Hausordnung erneut unumgänglich. Die 1908er Revision führte die Dringlichkeit (cloture) ein, aber nur für die laufende Legislaturperiode und für einige Angelegenheiten<sup>46</sup>.

<sup>43</sup> Marczali S. 97—102.

<sup>44</sup> Búza S. 42—43. Képviseelőházi napló (Diarium des Abgeordnetenhauses). Legislaturperiode 1901—1905, Band 21, S. 15 ff.

<sup>45</sup> Vgl. Eötvös S. 147 ff.

<sup>46</sup> Der neue Art. 249 der Hausordnung lautete wie folgt:

Das Haus kann auf den schriftlichen Antrag von 150 Abgeordneten die Dringlichkeit der Verhandlungen beschließen; zum Antrag dürfen höchstens vier Abgeordnete — zwei pro, zwei contra — das Wort ergreifen, die Sitzung kann nicht geschlossen werden, bis der Beschluß gefaßt wird. Nachdem die Dringlichkeit angenommen wurde, konnte ebenfalls auf Antrag von 150 Abgeordneten die Dauer der Sitzung auf 10 Stunden verlängert werden. Zur Verlängerung bis auf 16 Stunden war der schriftliche Antrag von 150 Abgeordneten und zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Vgl. Eötvös Harcz az alkotmányért, S. 282.

1912 wurde die Möglichkeit einer Obstruktion noch mehr eingeschränkt, und zwar auf Tiszas Initiative hin. Er nahm das Präsidium des Abgeordnetenhauses unter der Bedingung an, daß er der Obstruktion ein Ende setzt. Am 6. April 1912 ließ er die sich zu Wort meldenden Oppositionellen nicht sprechen und die Mehrheit nahm die Wehrvorlage durch Aufstehen an, die Widerstandleistenden wurden abgeführt<sup>47</sup>. Das Gesetz Nr. 67/1912 erweiterte die Befugnisse des Präsidenten: Art. 1 ermächtigte ihn, jenen Abgeordneten, der durch die Störung der Ordnung die Verhandlungen völlig unmöglich machte, durch Brachialgewalt abführen zu lassen<sup>48</sup>.

Nachher konnte die Obstruktion die Gesetzgebung nicht mehr in dem Maße stören, wie vorher, wo sie vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1889, vom 1. Mai 1903 bis Juni 1904 und 1910 zu einer Exlex-Situation führte, da das Land ohne Budget blieb<sup>49</sup>. Ohne Einwilligung des Parlamentes durften nämlich keine Steuern erhoben und Rekruten einberufen werden.

Die Regierungen bedienten sich zwangsweise öfters der Indemnität, d. h. des sich auf gesetzliche Vollmachten stützenden Rechts, während einiger Monate des neuen Jahres den Staatshaushalt nach dem alten Budget fortzusetzen. Einige Beispiele für die Gewährung der Indemnität:

Das Abgeordnetenhaus wurde am 4. Januar 1892 aufgelöst, ohne das Budget für 1892 verabschiedet zu haben; Ga. 31/1891 erteilte aber der Regierung die Indemnität auf fünf Monate; am 3. Oktober 1896 wurde das Abgeordnetenhaus erneut ohne das Budget verabschiedet zu haben, aufgelöst; der Ga. 35/1896 erteilte aber der Regierung eine vier monatige Indemnität. Zwischen 1868 und 1901 wurden 16 Indemnitätsgesetze verabschiedet, wobei die Indemnität einige Male auch zweimal verlängert wurde<sup>50</sup>.

Die Sitzungen des Abgeordnetenhauses waren öffentlich; die Hausordnung ermöglichte jedoch gesetzwidrig (gegen die Bestimmungen des Ga. 4/1848) auf Antrag eines Ministers oder 20 Abgeordneten die ge-

<sup>47</sup> Auch die Stimmung war bezeichnend, daß Abgeordneter Gyula Kovács aus der Kleinlandwirtpartei auf den präsidierenden Tisza drei Schüsse abfeuerte und nachher seine Waffe gegen sich richtete. Das Schwurgericht sprach aber ihn trotzdem frei, wodurch einer weiteren Entartung des Politisierens Tür und Tor geöffnet wurden.

<sup>48</sup> Allerdings verlangte Abs. 4, daß der Präsident seine Handlung vom Abgeordnetenhaus sofort bestätigen läßt. Am 17. September 1912 ließ Tisza die Opposition abführen. Vgl. P e t h ő S. 168—171.

Die Opposition argumentierte gegen die Parlamentswache: Der Präsident könne eine bewaffnete Gewalt erst dann in Anspruch nehmen, wenn die Unverletzlichkeit des Abgeordnetenhauses oder (und) die Freiheit der Abgeordneten von außen her gefährdet werden. Vgl. Art. 224 der Hausordnung. Siehe: E ö t v ö s S. 248.

<sup>49</sup> Auch vom 1. Januar 1905 bis Juni 1905 entstand eine solche Situation, dann war es aber die Majorität, welche der Regierung die Mittel zur Weiterführung des Staatshaushaltes und die Rekrutierung des Heeres verweigerte.

<sup>50</sup> Ausführlicher: Magyar Jogi Lexikon, Band 4. 1903, S. 133—135.

schlossene Sitzung, in der dann auch kein Protokoll geführt wurde. (Hausordnung, Art. 223)

Die Teilnahme der Abgeordneten an der Abstimmung war obligatorisch (Art. 222 des Hausordnung), Stimmenhaltung wurde nicht zugelassen.

Den Abgeordneten wurde die Immunität zugesichert. Ga. 12/1867 (Art. 46) enthielt jedoch diese Bestimmung lediglich für die Mitglieder der Delegation des ungarischen Parlaments, die zusammen mit der österreichischen Delegation die gemeinsamen Angelegenheiten zwischen Österreich und Ungarn zu behandeln hatte. Der erste Hausbeschluß über die Immunität der übrigen Parlamentsmitglieder wurde am 18. November 1867 angenommen: 1. das Parlamentsmitglied war für seine Worte und Handlungen in dieser Eigenschaft nur dem Parlament verantwortlich, 2. für seine Worte und Handlungen, die mit der Ausübung der gesetzgeberischen Tätigkeit nicht zusammenhängen, konnte er nur mit Erlaubnis des Hauses vor Gericht gestellt werden. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 9. Mai 1889 erklärte: Die Immunität beziehe sich nicht auf die Kontaktnahme mit den Wählern<sup>51</sup>.

Das Disziplinarorgan des Hauses war die Immunitätskommission (Art. 188 der Hausordnung), deren Verhandlungen nicht öffentlich waren, Protokoll mußte jedoch geführt werden. Die Kommission unterbreitete ihren Antrag und der Beschluß wurde aufgrund des Kommissionsantrages von der Plenarsitzung verabschiedet. Bei geringer Verletzung der Hausordnung verhing der Präsident die »Strafe« (Verweis, Entzug des Wortes).

Von großer Bedeutung für das richtige Funktionieren und für den Schutz des Abgeordnetenhauses vor Korruption war die Regelung der Inkompatibilität<sup>52</sup>. Es gab zwei Formen der Korruption: Geschäftliche Ausnutzung des politischen Einflusses und Bestechung des Abgeordneten durch die Regierung<sup>53</sup>. Das erste Inkompatibilitätsgesetz Ga. 1/1875 war unklar, es war nicht geeignet, der Korruption vorzubeugen. Ga. 24/1901 wollte dann zwei Aufgaben erfüllen: 1. den gesetzwidrigen Einfluß der Regierung auf die Abgeordneten unterbinden und 2. verhindern, daß der Abgeordnete seinen Einfluß zu eigennützigen Zwecken mißbraucht. Art. 1 des Gesetzes erklärte: ein Abgeordneter kann kein Amt bekleiden, dessen Kandidatur von der Krone oder von der Ernennung durch die Krone, die Regierung oder die Regierungsorgane abhängt. Ausgenommen wurden: die Minister, je ein Staatssekretär jedes Ministeriums, die Direktoren der Budapester Landesanstalten, die Professoren der Budapester Universität und des Polytechnikums usw. Art. 16 ermächtigte die Inkompatibilitätskommission des Abgeordnetenhauses, bei Verletzung der diesbezüglichen Bestimmungen die Gerichtsbarkeit auszuüben. Das Gericht

<sup>51</sup> Balogh S. 234—235.

<sup>52</sup> Beér S. 296.

<sup>53</sup> Einige Abgeordnete der Regierungspartei waren Mitglieder in vier bis fünf Verwaltungsräten. Banken und Großunternehmen wollten oft die eigenen Leute ins Abgeordnetenhaus bringen, was ihnen meistens auch gelungen ist. — Vgl. Balla S. 225.

war also nicht das Abgeordnetenhaus selbst, sondern seine Kommission. Das Haus bestimmte lediglich die Zusammensetzung der Kommission<sup>54</sup>.

Das Inkompatibilitätsgesetz ging aber offensichtlich zu weit. Wie Innenminister Kristóffy kritisch hervorhob, wurden durch die Inkompatibilität sogar jene bürgerlichen Elemente aus dem Abgeordnetenhaus verjagt, die infolge ihrer gesellschaftlichen und materiellen Lage Parlamentsmitglieder hätten werden können<sup>55</sup>. Das Inkompatibilitätsgesetz brachte mindestens so viel Schaden wie Nutzen; eine Garantie der materiellen und moralischen Unabhängigkeit der Abgeordneten von der Regierung war längst fällig, das Gesetz wollte aber hauptsächlich den Einfluß der Mittel- und Großgrundbesitzer auf Kosten der übrigen Gesellschaftsschichten garantieren. Ein weiteres Übel lag im Geheimverfahren der Inkompatibilitätskommission.

### *Das Oberhaus*

Das Oberhaus war und blieb eine Körperschaft des Großgrundbesitzes und des hohen Klerus, auch wenn 1885 in seiner Zusammensetzung ziemlich weitgehende Änderungen eingetreten sind. Während 1848 die untere Tafel radikal umgebildet wurde, blieb die obere Tafel weiterhin das Magnatenhaus. Die einzige wesentliche Änderung bestand 1848 darin (Art. 7, Ga. 4/1848), daß der Präsident und der Vizepräsident vom König ernannt wurden, während früher der Palatin-Präsident pro forma gewählt wurde.

Bis 1885 hatte das Oberhaus folgende Mitglieder: 1. die Oberhirten — die Erzbischöfe und Bischöfe — der römisch-kath. und der griechisch-kath. Kirche (Ga. 10/1792), die Titularbischöfe und einige weitere hohe Würdenträger der kath. Kirche; 2. weltliche Mitglieder, von welchen ein Teil ex officio Mitglied der gesetzgebenden Körperschaft war (die sog. *barones ex officio* oder *veri barones regni*), die übrigen waren die »*barones solo nomine*« oder die »*magnates*«<sup>56</sup>. Eine dritte Gruppe bildeten die

<sup>54</sup> Das Abgeordnetenhaus bildete zwei Kommissionen: eine zur Untersuchung der Angelegenheit und eine andere zur Urteilsfällung. (Art. 145—146 der Hausordnung.) Die Mitglieder der ersten wurden für eine Session gewählt, jene der zweiten von den vom Präsidenten des Hauses empfohlenen 80 Personen ausgelost. (12 Voll- und 3 Ersatzmitglieder.) Der Vorsitzende der zweiten Kommission verlangte die Antwort von den Kommissionsmitgliedern auf zwei Fragen geheim: 1. Liegt eine Inkompatibilität vor und 2. hat der Abgeordnete die Meldepflicht böswillig unterlassen oder nicht? Falls die Kommission beim Abgeordneten eine offensichtliche Böswilligkeit bei der Unterlassung der Meldepflicht feststellte, beraubte sie ihn seines Mandates. Sonst wurde er lediglich aufgefordert, den Inkompatibilitätsgrund entweder innerhalb von acht Tagen aufzuheben oder auf das Mandat zu verzichten. Das Urteil wurde vom Präsidenten in der Plenarsitzung bekanntgegeben und jede Diskussion über das Urteil wurde ausgeschlossen. — Vgl. Art. 184.

<sup>55</sup> Kristóffy S. 55.

<sup>56</sup> Zur ersten Gruppe gehörten: der Palatin, der Landesrichter, der Schatzmeister — *tárnokmeister* —, die Kronhüter, die verschiedenen ehernamtlichen Würdenträger des königlichen Hofes, — Ga. 10/1687 —, der Gouverneur von Fiume — Ga. 4/1807.

Obergespane. Während also der untere Klerus seine frühere Vertretung im Abgeordnetenhaus verlor, konnte der hohe Klerus seine Mitgliedschaft im Oberhaus beibehalten. Mitglieder waren schließlich die Delegierten des kroatischen Landtages, aber nur für die gemeinsamen ungarisch-kroatischen Angelegenheiten. Auch der Banus hat seine Mitgliedschaft natürlich behalten.

Eine Änderung in der Zusammensetzung des Oberhauses war längst fällig, weil die Zahl der Magnaten — die erbliche Mitglieder des Oberhauses waren — sehr stark anstieg. Eine wichtige Waffe des Königs war nämlich die Verleihung des Magnatentitels, er konnte also die Zusammensetzung der oberen Tafel, bzw. des Oberhauses bis zu einem gewissen Grade beeinflussen. Erst nach 1848 wurde bei der Verleihung solcher Titel durch die Kontrasignierung des ungarischen Ministers die Macht des Königs beschränkt. Die Aufrechterhaltung der persönlichen Mitgliedschaft jedes volljährigen Magnaten in der Zeit des Dualismus wäre schon deshalb unmöglich gewesen, weil ein bedeutender Teil von ihnen nicht aufgrund des Grundbesitzes, sondern wegen der Verdienste manchmal ohne eine besondere materielle Situation in den Magnatenstand erhoben wurde. Ein Beispiel: Zwischen 1860 und 1910 erhielten 112 Familien allein den Barontitel, von ihnen gab es aber nur 21 von ungarischer Herkunft.

Die durch den Ga. 7/1885 durchgeführte Reform machte die Zusammensetzung des Oberhauses etwas gesünder, es blieb aber weiterhin die Vertretung des Großgrundbesitzes und ein erbitterter Gegner jeglicher sozialen Reformen. Nach diesem Gesetz bestand das Oberhaus: 1. aus erblichen Mitgliedern, 2. aus hohen Würdenträgern, 3. aus den vom lebenslänglich ernannten 50 Personen und 4. aus den Delegierten des kroatischen Landtages.

Aufgrund des Erbrechts waren Oberhausmitglieder: 1. die volljährigen Erzherzöge des Herrscherhauses, 2. die das 24. Lebensjahr vollendeten männlichen Mitglieder jener Magnatenfamilien, welche auch bis dahin Mitglieder waren, aber nur mit der Bedingung einer Vermögenslimite, 3. diejenigen Personen, welchen auf Antrag des Ministerrates zum Magnatentitel auch das Recht auf erbliche Mitgliedschaft im Oberhaus verliehen wurde. Magnatenstand und Oberhausmitgliedschaft waren also nicht unbedingt identisch. Falls die vorgesehene Vermögensqualifikation vorübergehend nicht vorhanden war, ruhte das Recht, es hörte aber nicht auf.

Oberhaus-Mitgliedschaft besaßen ex officio folgende Würdenträger: die Bannerherren des Landes und der Graf von Preßburg, die beiden Kronhüter, der Gouverneur von Fiume, der Präsident und der Vizepräsident der Kuria bzw. der Präsident des Budapester königlichen Tafelgerichtes. Ferner: die römisch-katholischen und griechisch-katholischen Kirchenfürsten, diejenigen der orthodoxen Kirche (der serbische Patriarch, der rumänische Metropolit und die Diözesanbischöfe), die drei amtsältesten Bischöfe der reformierten und der lutherischen Kirche sowie die drei amtsältesten Oberkuratoren der ref. Kirche, der Generalinspektor und die beiden amtsältesten Distriktsinspektoren der lutheri-

schen Kirche, schließlich der amtsälteste Oberkurator und der Bischof der Unitarischen Kirche<sup>57</sup>.

Eine allgemeine Bedingung der Mitgliedschaft war — mit Ausnahme der kroatischen Delegierten — die Kenntnis der ungarischen Sprache (Art. 9).

Die Kompetenzen des Oberhauses waren im großen und ganzen identisch mit jener des Abgeordnetenhauses. Die Gesetzesentwürfe wurden zuerst im Abgeordnetenhaus behandelt und der Beschluß des Abgeordnetenhauses wurde durch eine Botschaft an das Oberhaus geleitet. Falls das Oberhaus den vom Abgeordnetenhaus angenommenen Text ablehnte, ging der sog. »Nuntiumswechsel« solange bis eine Vereinbarung beider Häuser erfolgte oder der Entwurf zurückgezogen wurde<sup>58</sup>.

Für die Oberhaus-Mitgliedschaft wurden keine Inkompatibilitätsgründe bestimmt (Art. 6); falls jedoch ein Oberhaus-Mitglied zum Abgeordneten gewählt wurde, ruhte sein Recht im Oberhaus. (Art. 12) Das Recht, den Präsidenten und die zwei Vizepräsidenten zu wählen, wurde dem Oberhaus auch jetzt untersagt. Alle drei wurden für die Dauer der Legislaturperiode vom König ernannt, aber auf Antrag des Ministerpräsidenten (Art. 15).

### *Die Würdigung des Parlamentes*

Die meisten negativen Züge der Gesetzgebung hingen hauptsächlich mit dem sog. »Verfassungskampf« der Opposition zusammen, der in Wirklichkeit eine leere Juristerei war<sup>59</sup>. Neben den Kontakten mit Österreich befanden sich im Zentrum der Aufmerksamkeit der Opposition: die königlichen Rechte beim Heereskommando und in diesem Zusammenhang die Honvédschaft. Infolge des Mißbrauchs der Hausordnung konnte sie — wie erwähnt das Abgeordnetenhaus oft in eine von Leidenschaften zerrissene Körperschaft umfunktionieren. Die Opposition kritisierte mit voller Leidenschaft das Recht des Königs auf die allgemeine Aufsicht, insbesondere über das Heer<sup>60</sup>. Der König als oberster Feldherr beharrte auf den mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechten (Art. 11 des Ga. 12/1867)<sup>61</sup>, die Opposition berief sich hingegen auf die Lehre der heiligen

<sup>57</sup> Das Oberhaus konnte außerdem von den früheren Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft jetzt verloren, 50 als Mitglieder wählen.

<sup>58</sup> Magyar Jogi Lexikon, Band 6. S. 634—641.

<sup>59</sup> Szakolczai S. 12.

<sup>60</sup> Die oberste Aufsicht — *ius supremae inspectionis* — durfte der König bei allen Staatsgeschäften ausüben; bei Aufdeckung schwerwiegender Mängel hatte er das Recht, königliche Kommissäre zu entsenden. Vgl. Balogh S. 267.

<sup>61</sup> »Infolge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte seiner Majestät über das Kriegswesen wird all das, was auf die einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation der gesamten Armee und somit auch des ungarischen Heeres als eines ergänzenden Teiles der Gesamtarmee Bezug hat, als der Verfügung seiner Majestät zustehend anerkannt.«

Krone, um zu beweisen, daß die im Art. 11 des Ausgleichsgesetzes enthaltenen Rechte eigentlich diejenigen der Nation seien, welche dem König übertragen worden seien<sup>62</sup>. Es gab kein königliches Recht, das mit einer solchen Erbitterung angefochten worden wäre, obwohl die Wissenschaftler anerkannten, Ungarn hatte über die Armee niemals eine direkte Verfügungsgewalt inne<sup>63</sup>. Was die praktische Ausübung der königlichen Rechte in bezug auf das Heer angeht, hatte die Opposition in einigen Punkten Recht, vor allem wegen der Ernennung der höheren Offiziere im gemeinsamen Heer, wo die Magyaren tatsächlich übergangen worden sind. In der Generalität waren die Deutsch-Österreicher mit 60 %, die Slawen mit 18 % die österreichisch gewordenen Italiener und Franzosen mit 17 %, die Magyaren aber nur mit 4 % vertreten<sup>64</sup>. Die Opposition verlangte die Kontrasignierung auch der Akten der persönlichen Armeeführung<sup>65</sup>, wobei sie sich auf Art. 6 des Ga. 3/1868 berief<sup>66</sup>. Der Ton der Opposition war oft am Rande des noch Duldbaren<sup>67</sup>.

Regierungspartei und Opposition lehnten die Debatte über jegliche sozialen Reformen ab, unter Berufung auf »Aufwiegelung zum Haß gegen eine Klasse« (Ga. 5/1878, Art. 171—172), was auch in die Hausordnung aufgenommen wurde. Es fehlte ferner an einer umfassenden Regelung der staatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten, wodurch eine weitgehende Unsicherheit entstand. Gleichzeitig darf man nicht vergessen, daß die Gesetzgebung im Zeitalter des Dualismus auch eine beträchtliche positive Arbeit leistete. Das Strafgesetzbuch (Ga. 5/1878) war eine erstrangige juristische Arbeit<sup>68</sup>. Auch die Strafprozeßordnung (Ga. 33/1896) war eine der besten kodifikatorischen Leistungen des damaligen Ungarns. Die Gültigkeit der Zivilprozeßordnung (Ga. 1/1911) überlebte die Monarchie genau so wie die übrigen wichtigen Gesetze. Sogar das Nationalitäten-

<sup>62</sup> Wie Ungarn bzw. die Opposition auf die sog. nationalen Rechte achtete, zeigt die Verankerung der allgemeinen Wehrpflicht, welche Ende Dezember 1866 durch eine kaiserliche Verordnung eingeführt worden ist. Im Februar 1867 wurde aber diese für Ungarn zurückgezogen, weil der Ministerpräsident und der Verteidigungsminister eine solche Regelung als Oktroy auffaßten. 1868 mußte also die allgemeine Wehrpflicht für Ungarn von der Landesversammlung eingeführt werden. Vgl. Johann-Christoph Altmeyer-Beck S. 117.

<sup>63</sup> Beksics, S. 41 ff.

<sup>64</sup> Hanák S. 352.

Sogar die »Eigentümer« der magyarischen Regimenter waren nur ausnahmsweise Magyaren. Anfang des 20. Jahrhunderts gab es in Ungarn 47 Infanterieregimenter. Die Eigentümer waren 42 Ausländer — vier von ihnen waren ungarische Staatsbürger slavischer Nationalität. Die Eigentümer der 16 ungarischen Kavallerieregimenter waren ebenfalls Ausländer mit Ausnahme der gräflichen Familien Edelsheim-Gyulay und Páffy. Vgl. Eötvös S. 76 u. 92.

<sup>65</sup> Vgl. Kmety S. 167.

<sup>66</sup> »...in allen... militärischen wie allgemeinen in allen Angelegenheiten der Landesverteidigung werde seine Majestät die vollziehende Gewalt ausschließlich durch das ungarische Ministerium üben«.

<sup>67</sup> Eötvös S. 36—37.

<sup>68</sup> Bianchi, Band 2. S. 157 ff.; Csizmadia, Band 2. S. 201.

gesetz (Ga. 44/1868) war unter den damaligen Bedingungen nicht »reaktionär«; die späteren Gesetze und hauptsächlich die Praxis ließen jedoch weder die Bestimmungen noch den Geist dieses wichtigen Gesetzes zur Geltung gelangen.

### *Das Parteienwesen*

In dieses Bild paßt das ungarische Parteienwesen gut hinein. Die Formung der ungarischen Parteien erfolgte nach staatsrechtlichen Gesichtspunkten und dies konnte bis Ende der Monarchie nicht überwunden werden. Die ungarischen Parteiprogramme waren eher Glaubens- oder Grundsatzprogramme als Aktionsprogramme<sup>69</sup>. Der gesamteuropäische Gegensatz liberal-konservativ hörte in Ungarn 1848 auf, politisch relevant zu sein. Die öffentliche Meinung war intolerant; nur jene hatten eine Chance, erhört zu werden, die sich als liberal bezeichneten, nicht mehr im Sinne der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, sondern im Sinne einer übergreifenden Weltanschauung. Der Liberalismus selbst hatte 1848 seinen Höhepunkt erreicht. Der liberale Publizist, Beksics, bemerkte geistreich, man sei nicht liberal oder konservativ gewesen, sondern liberal, liberaler und am liberalsten, d. h. radikal. Konservativ war schon 1848 keine diskutabile Parteibezeichnung. Die staatsrechtlichen Parteien erhoben in liberalem Sinne den Anspruch, das ganze Volk zu vertreten. Weltanschauungsprinzip und Interessenvertretungsprinzip hatten es in Ungarn gleichermaßen schwer, sich Eingang in die Parteien zu verschaffen. Abgeordnete einer Landwirtpartei und Bauernpartei konnten erst 1910 ins Parlament einziehen<sup>70</sup>. Die Ungarländische Sozialdemokratische Partei wurde Anfang des 20. Jahrhunderts zwar zu einem politischen Faktor, besonders wegen ihres Kampfes für das allgemeine Wahlrecht, teilweise sogar in Zusammenarbeit mit den Nationalitätenparteien. Sie konnte aber keinen Vertreter ins Parlament schicken. Vielleicht gerade wegen der Kontakte mit den Nationalitätenparteien und wegen ihres Vertrauens zu Wien<sup>71</sup>. Die einzigen Weltanschauungsparteien waren die Antisemitenpartei und die Bürgerlich-Demokratische Partei; die erste entstand 1883 und löste sich nach einigen Jahren selbst auf, die zweite konnte 1901 einen Sitz im Abgeordnetenhaus erlangen. Es fehlte aber bei jeder großen Partei an Verständnis für soziale Bestrebungen und an Sozialpolitik. In der Liberalen Partei hat man z. B. auch Forderungen an das allgemeine Wahlrecht als eine Aufwiegelung, eine Hetzkampagne des Klerus, der Sozialdemokraten und der Nationalitäten bezeichnet<sup>72</sup>.

<sup>69</sup> Vgl. A magyar polgári pártok programjai 1867—1918 (Die Programme der ungarischen bürgerlichen Parteien, 1867—1918). Zusammengestellt von Gyula Mérei. Budapest 1971.

<sup>70</sup> Tóth S. 28—31.

<sup>71</sup> Varga S. 21—95.

<sup>72</sup> Gratz, Band 2. S. 100.



Die Parteien entstanden also im Zeichen von staatsrechtlichen Slogans und dies war auch für die politischen Kämpfe dieser Parteien entscheidend<sup>73</sup>.

Die wichtigsten Parteien nach 1861 waren folgende: Die Deák-Partei, welche auf der Grundlage der Pragmatischen Sanktion stand und, die gemeinsamen Angelegenheiten der beiden Reichshälften anerkannte; die sog. Linke Opposition, welche keine gemeinsamen Angelegenheiten anerkannte und eher eine Art Personalunion anstelle der Realunion anstrebte. Die mittlere Linke von Tisza und Ghyczy war nicht gegen den Ausgleich, sie befürwortete aber eine größere Unabhängigkeit für Ungarn im Rahmen einer Realunion. Diese Partei wartete immer auf den Standpunkt der Deák-Partei und nachher ging sie immer um einen Schritt weiter<sup>74</sup>. Die Bezeichnung »links« oder später sogar »extrem links« oder »mittellinks« bezog sich keinesfalls auf ein sozialpolitisches Programm.

1875 kam die Fusion zwischen der Deák-Partei und der mittleren Linken in der Liberalen Partei unter der Führung der letzteren zustande, weshalb die 38 konservativ eingestellten Mitglieder der Deákpartei eine rechte Opposition bildeten und 1878 die Vereinigte Opposition, zusammen mit der Unabhängigen Liberalen Partei von Dezső Szilágyi auftraten. 1891 entstand eine weitere, gemäßigte Opposition, die Nationale Partei (Nemzeti Párt), die 1899 mit der Liberalen Partei fusionierte. 1894 erschien dann unter den im Parlament vertretenen Parteien die Volkspartei<sup>75</sup>, die aus den gegen die kirchenpolitischen Gesetze Protestierenden, hauptsächlich aus katholischen Aristokraten und Geistlichen bestand. Die ehemalige Linke oder Extrem-Linke Partei bezeichnete sich als Unabhängigkeitspartei oder 48er Partei, aber auch in ihr erfolgten mehrere Spaltungen zwischen jenen, die eine gemäßigte Nationalitätenpolitik, oder sogar eine Zusammenarbeit mit den Nationalitäten gegen Wien verlangten und zwischen den Vertretern des ungarischen Nationalismus. Der größte Vertreter des gemäßigten Flügels war der Gründungspräsident, Lajos Mocsáry, der 1887 aus der eigenen Partei ausgeschlossen wurde. Diese Partei zeigte anfangs Verständnis für die Nationalitäten; 1870 kam es sogar zu einem Abkommen zwischen den Nationalitätengruppen und ihr. 1879 stimmte aber die Mehrheit der Abgeordneten der Unabhängigkeitspartei für das chauvinistische Schulgesetz Ga. 18/1879, wodurch aus dieser Partei bald eine »Kuruzenpartei« wurde. Eine zweite Spaltung erfolgte 1910: die Kossuth-Partei war gegen das allgemeine Wahlrecht, die Justh-Partei hingegen für ein radikales Wahlgesetz<sup>76</sup>.

Nach einer kurzen Episode, in der die Koalition der traditionellen oppositionellen Parteien (auch die Gruppe der »Dissidenten« der Libe-

<sup>73</sup> Ebenda, Band 1. S. 30.

<sup>74</sup> Ebenda, Band 1, S. 26—27.

<sup>75</sup> Zur Volkspartei siehe Szabó. Szabó behauptet, die Volkspartei sei eigentlich die Fortsetzung bzw. die Wiederbelebung der Antisemitistischen Partei (S. 182) und sie sei ebenfalls eine Weltanschauungs-Partei gewesen (S. 208).

<sup>76</sup> Gratz, Band 2. 240—241. Vgl. noch: László Révész: Die verschiedenen Auffassungen von Nationalitätenpolitik im Ungarn des 19. Jahrhunderts.

ralen Partei schloß sich ihr unter der Bezeichnung »Verfassungspartei« an) die Regierung bildete (1906—1910), kam wieder die alte Liberale Partei an die Macht, jetzt aber unter einer neuen Bezeichnung: Nationale Arbeitspartei, und die Verfassungspartei hörte auf zu existieren.

Ein eigenes Problem bildeten die Nationalitätenparteien. Die meisten Nationalitäten, so die Serben, Slowaken und die Rumänen, gründeten eigene nationale Parteien; die Abgeordneten der Siebenbürger Sachsen waren meistens Mitglieder der Regierungspartei und bildeten in deren Rahmen eine eigene Gruppe. 1890 versuchten sie eine eigene Volkspartei zu bilden, die jedoch bald gespalten wurde. 1907 entstand dann als einheitliche Organisation der Deutschen, die Volkspartei, die aber niemals einheitlich werden konnte.

Die ungarischen Parteien beobachteten diese Entwicklung mit Mißtrauen; sie — besonders die Liberale Partei unter Tisza — waren gegen die Gründung der Nationalitätenparteien, aber dafür, daß führende Persönlichkeiten der Nationalitäten in dieser Partei bzw. in den übrigen Parteien ein Mandat annahmen. Vom Ende der siebziger Jahre an kam es öfters vor, daß Regierungspartei und Opposition gegen die Nationalitätenparteien zusammenarbeiteten. Die meisten Nationalitätenparteien gingen aber in den siebziger und achtziger Jahren wegen der vielen Wahlmißbräuche in die Passivität und schalteten sich erst nach der Jahrhundertwende wieder aktiv in die Politik ein. 1905 brachten sie 10, 1906 11 und 1910 25 Abgeordnete ins Parlament — abgesehen von den 13 Abgeordneten der Siebenbürger Sachsen, die einen eigenen Klub innerhalb der Regierungspartei hatten<sup>77</sup>.

### *Die Nationalitätenpolitik*

Die Nationalitätenpolitik widersprach dem Nationalitätengesetz Ga. 44/1868, das vom Grundsatz ausging: »Alle Bürger des ungarischen Staates sind gleichberechtigte Mitglieder der einheitlichen und unteilbaren ungarischen Nation«. Die im Gesetz verankerten sprachlichen Rechte, gewisse Konzessionen in Schul- und Vereinswesen und im Bereich der Kultur befriedigten die Nationalitäten damals schon nicht, da diese eine territoriale Autonomie anstrebten. Die Interpretation des Nationalitätengesetzes spiegelt das Buch des Budapester Staatsrechtsprofessors, Kmety, wider: »Die Gleichberechtigung der Nationalitäten bedeutet nicht, daß die Angehörigen einer Nationalität das Recht hätten, innerhalb des Staates eine eigene politische Körperschaft zu bilden<sup>78</sup>«.

Nach dem Ausscheiden der Schöpfer des Nationalitätengesetzes, Deák und Eötvös, wurde auch dieses Gesetz immer mehr verletzt und restriktiv interpretiert. Es begann 1875 mit einem Zirkular des Innenministers vom 4. Mai, das für die kulturellen und literarischen Vereine der Nationali-

<sup>77</sup> Révész: Nationalitätenfrage und Wahlrecht, S. 109 ff.

<sup>78</sup> Kmety S. 109.

täten verbot, das Wort »national« anzuwenden, da diese Bezeichnung angeblich den Grundsatz der »politischen Nation« widerspreche<sup>79</sup>. Dieses Zirkular war gesetzwidrig, es verletzte die Bestimmung des Art. 28 des Nationalitätengesetzes. Noch im gleichen Jahr wurde der slowakische Kulturverein, »Matica Slovenska« verboten. Noch früher, schon 1871, hat der Innenminister die Vereinigte Serbische Jugend — »Omladina« — verboten, da in diesem Verein Jugendliche auch aus Serbien und Montenegro aufgenommen wurden<sup>80</sup>. Die für die Nationalitäten am meisten nachteiligen Gesetze waren folgende:

— das Volksschulgesetz (Ga. 18/1879), das den forcierten Unterricht der magyarischen Sprache verlangte,

— das Mittelschulgesetz (Ga. 30/1883), das den Unterricht der ungarischen Sprache und Literatur auch in den nichtmagyarischen Schulen in magyarischer Sprache vorschrieb,

— die lex Apponyi (Ga. 27/1907), die in den Schulen nichtmagyarischer Unterrichtssprache einen solchen magyarischen Sprachunterricht verlangte, daß sich das Kind nach Beendigung der 4. Elementarschulklasse schriftlich und mündlich in magyarischer Sprache ausdrücken konnte. Dabei knüpfte man die staatliche Dotation an die Bedingung der Staatstreue sowie des erfolgreichen magyarischen Sprachunterrichtes,

— das Lehrerbesoldungsgesetz (Ga. 26/1893), das durch staatlichen Zuschuß den Lehrern der konfessionellen und Gemeindeschulen einen Anreiz zur »staatstreuen Gesinnung« gab,

— das Kindergartengesetz (Ga. 15/1891), das eine solche Beschäftigung mit den Kindern verlangte, welche eine Einführung in die magyarische Sprache ermöglichte,

— das Gesetz über die Gemeinde- und Ortsnamen (Ga. 4/1898), das für jede Ortschaft nur einen Namen erlaubte und den Innenminister ermächtigte, diesen selber zu bestimmen, falls eine Ortschaft mehrere Bezeichnungen hatte.

Das Schlimmste für die Nationalitäten war, daß ihnen die Möglichkeit genommen wurde, sich gegen die Magyarisierungswut zu wehren. Art. 171 und 172 des Strafgesetzbuches (Ga. 5/1878) ließ jenen, der »öffentlich, in einer Versammlung mit Worten, durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung eines Druckwerkes, einer Schrift oder einer bildlichen Darstellung... eine Klasse der Bevölkerung, eine Nationalität oder Religionsgemeinschaft zum Hasse gegen eine andere... aufreizt«, mit Staatsgefängnis bis zu zwei Jahren und Bußen bis zu 1000 Forint bestrafen. So entstanden die Presseprozesse wegen Aufwiegelung<sup>81</sup>.

Zu einer teilweisen Entlastung der Minderheitspolitik Ungarns muß man betonen: sie wandte sich mit groben Mitteln und Maßnahmen gegen kulturelle und politische Einrichtungen, sowie gegen die Schulen der Minderheiten, sie setzte aber direkte wirtschaftliche Maßnahmen gegen

<sup>79</sup> Kemény, Band I. S. 493—495.

<sup>80</sup> Ebenda, Band I. S. 271.

<sup>81</sup> Révész: Nationalitätenfrage, S. 92—95.

sie nicht ein. Dies wurde im Königreich Rumänien — und auch von den Tschechen in Prag — ausgenützt: im Winter 1891/92 entstand in Bukarest die »Liga der kulturellen Einheit aller Rumänen« (Liga pentru unitatea culturala a tuturor Romanilor), die die rumänischen Schulen und kulturellen Einrichtungen in Siebenbürgen finanziell unterstützte<sup>82</sup>. Auch ins Budget der rumänischen Regierung wurden Unterstützungen für die rumänische unierte Kirche in Siebenbürgen, sowie für die rumänischen Zeitungen in Siebenbürgen aufgenommen, obwohl dies offiziell nicht anerkannt wurde<sup>83</sup>. In Siebenbürgen hatten die Rumänen 1914 152 Kreditinstitute, gegenüber 8 großen Banken in Bukarest und 188 kleineren Geldinstituten im Regat<sup>84</sup>. Diese unterstützten die rumänischen Bauern in einem planmäßigen Bodenkauf, was auch in der rumänischen Fachliteratur anerkannt wurde. I. Moga schrieb<sup>85</sup>: Die Regierung in Budapest habe in dem Übergang des ungarischen Ackerbodens in rumänische Hände eine nationale Gefahr gesehen und habe daher durch den Ga. 35/1871 die »Ungarische Landwirtschaftliche Kreditbank« (Magyar Földhitelintézet) gegründet, die eine Kolonisationsaktion von 24.000 magyarischen Bauernfamilien nach Siebenbürgen finanziert habe. Dagegen hätten rumänische Banken den Rumänen in Siebenbürgen geholfen<sup>86</sup>. Die ungarischen Siedler erhielten je 16 bis 24 Joch Boden (1 Joch = 0,57 ha) mit günstigen Bedingungen. Die rumänischen Bodenkäufe erreichten aber allein während anderthalb Jahrzehnten vor dem Weltkrieg 300.000 Joch Boden. Die rumänischen Banken erwarben die mit Hypotheken belasteten Güter und gaben diese an rumänische Landwirte weiter<sup>87</sup>.

#### *Zum Rechtsstatus Kroatiens*

Ein besonderes Problem war der Rechtsstatus Kroatiens, das durch dynastische Kontakte am Ende des 11. Jahrhunderts eines der Länder der Stephanskronen wurde. Die ungarische Herrschaft wurde aber lediglich am Anfang des 12. Jahrhunderts gefestigt, nachdem König Koloman 1096 als König Kroatiens anerkannt wurde. Kroatien galt jahrhundertlang als eine der »Nebenprovinzen« (melléktartomány), hatte eine eigene Provinzversammlung, eigene Gerichtsbarkeit. Die 1848er Verfassung nahm selbstverständlich auch auf Kroatien bezug, ein grundlegender Mangel von ihr war aber gerade die Unklarheit bei der Festlegung des staatsrechtlichen Charakters von Kroatien-Slawonien. Dies führte später trotz des ungarisch-kroatischen Ausgleichsgesetzes (Ga. 30/1868) zu zahlreichen Reibungen im politischen Leben, in der parlamentarischen Praxis und zu vielen falschen Einstellungen zahlreicher Politiker in bezug auf

<sup>82</sup> Gratz, Band 1. S. 383.

<sup>83</sup> Hóman; Szekfű Band 5. S. 580.

<sup>84</sup> Gyárfás S. 71—79.

<sup>85</sup> Siebenbürgen S. 20—21.

<sup>86</sup> Siehe nach: Erdélyi S. 237.

<sup>87</sup> Bodenreform S. 6.

Ungarns Rechte auf Kroatien. Die Bezeichnung Kroatiens und die Bestimmungen in den 1848er Gesetz lassen darauf schließen, daß Kroatien lediglich eine gewisse Autonomie im Rahmen des ungarischen Einheitsstaates besaß. Art. 2 des Ga. 2/1848, Art. 2 des Ga. 4/1848, Art. 4 des Ga. 12/1848, die Einleitung zum und Art. 2 Abs. c des Ga. 15/1848, Art. 2 des Ga. 21/1848, einige Bestimmungen des Ga. 22/1848 sprachen von Kroatien-Slawonien als von »verbundenen Teilen« (kapcsolt részek), also praktisch als von »einverleibten Teilen«; die Art. 53—55 des Ga. 5/1848 bezeichneten den kroatischen Landtag als Provinzversammlung, während Art. 6 des Ga. 18/1848 von einer »vollkommenen Staatseinheit des unter die ungarische heilige Krone gestellten Gebiets« sprach<sup>88</sup>. Die Bezeichnung »Teil« (pars, rész) zeigt ebenfalls, daß 1848 Kroatien-Slawonien als zu Ungarn gehörende Gebiete betrachtet worden sind.

Die Kroaten wollten die Aprilgesetze nicht anerkennen, sie verlangten eine vollständige Gleichberechtigung<sup>88a</sup>; der kroatische Landtag verabschiedete 1861 ein Gesetz (Ga. 42/1861) über die vollständige Trennung der kroatischen Verwaltung und Justiz von der ungarischen. Der Landtag bezeichnete das Verhältnis zu Ungarn als Personalunion. 1865 wurde der kroatische Landtag erneut einberufen, um den Ausgleich mit Ungarn anzunehmen, die Verhandlungen der kroatischen und ungarischen Delegation blieben jedoch wegen Ungarns Anspruch auf Fiume erfolglos. 1867 wurde der kroatische Landtag wieder einberufen, noch vor der Annahme des ungarisch-österreichischen Ausgleichsgesetzes (Ga. 12/1867), da aber die Abgeordneten die Unabhängigkeit verlangten, wurde der Landtag bald aufgelöst, weshalb der ungarisch-österreichische Ausgleich ohne Kroatien zustandekam. Die ungarische Regierung oktroyierte anschließend ein neues Wahlrecht für Kroatien und der neue Banus konnte im neuen kroatischen Landtag eine für Ungarn günstige Mehrheit sichern, wodurch dem ungarisch-österreichischen Ausgleich der Ausgleich zwischen Ungarn und Kroatien folgte. Art. 59 des Ausgleichsgesetzes Ga. 30/1868 verankerte die These der eigenen politischen Nation für Kroatien: »Kroatien-Slawonien bilden eine über ein eigenes Territorium verfügende politische Nation«. Gleichzeitig erkläre Aber Art. 1 desselben Gesetzes: »Ungarn und Kroatien-Slawonien-Dalmatien bilden in Zukunft ein und dieselbe Staatsgemeinschaft«<sup>89</sup>.

Im Sinne des Ausgleichsgesetzes waren zwischen Ungarn und Kroatien jene Angelegenheiten gemeinsam, welche zwischen Österreich und Ungarn als solche galten. Kroatien ließ sich entsprechend seiner Bevöl-

<sup>88</sup> Die Kroaten behaupteten, durch die 1848er Gesetze sei die Union mit Ungarn aufgelöst worden. In den Ga. 13 und 60/1861 erklärte der kroatische Landtag jeden zum Landesverräter, der an irgendeiner Konstituanten oder an einem anderen Parlament »außerhalb des dreieinigen Königreiches zu partizipieren bereit war, bevor die Nation ihre staatsrechtliche Beziehungen sowohl gegenüber Ungarn als auch Österreich gegenüber in legal-konstitutioneller Weise geregelt und eine solche Teilnahme ausdrücklich gestattet haben wird.« Vgl. Pliverić S. 208.

<sup>88a</sup> Ebenda, S. 215—216.

<sup>89</sup> Ausführlicher: Nagy S. 82—83.

kerung an der ungarischen Landesversammlung durch 29 Abgeordnete vertreten; nach Auflösung des kroatischen, unter Militärverwaltung stehenden Grenzgebietes 1882 ist diese Zahl auf 40 erhöht worden. Im Oberhaus saßen 2 bzw. später 3 Vertreter Kroatiens. Die kroatische Aristokratie und kirchlichen Würdenträger wurden Mitglieder des ungarischen Oberhauses und ein Mitglied der Budapester Regierung war der Minister für Kroatien-Slawonien. Selbst der Banus wurde vom König auf Antrag des ungarischen Ministerpräsidenten ernannt.

Die nationale Opposition Kroatiens hat jedoch diesen Ausgleich niemals akzeptiert und sie verließ den Landtag. Die kroatische Frage blieb bis zum Ende der Monarchie ungelöst und gab Anlaß zu vielen Mißverständnissen und Reibungen zwischen Budapest und Agram. Bei diesen Schwierigkeiten handelte es sich hauptsächlich erneut um staatsrechtliche Fragen, die aber so zugespitzt wurden, daß die ungarisch-kroatischen Beziehungen bis zur Auflösung der Monarchie nicht zu Ruhe kommen konnten.

Der Budapester Staatsrechtsprofessor, Kmety, gab die Auffassung der nationalistischen magyarischen Kreise folgendermaßen bekannt: »Die Mitländer (társországek) bilden eine eigene politische Nation, was jedoch nicht bedeutet, daß die dortigen ungarischen Staatsangehörigen nicht Mitglieder der ungarischen Nation seien, da diese im ganzen Reich des heiligen Stephans einheitlich ist wie selbst der ungarische Staat; dies muß man so auffassen, daß die Mitländer innerhalb des Staates einen eigenen öffentlich-rechtlichen Teil bilden. Auf diese Weise nannte man im früheren Siebenbürgen die Sachsen, die Székler ‚Nation‘, ohne daß man an deren eigene Staatlichkeit je gedacht hätte<sup>90</sup>.

Die sogar mäßige ungarische Fachliteratur protestierte dagegen, daß es 1. einen eigenen kroatischen Staat, 2. einen kroatischen König, 3. einen eigenen kroatischen Hof gebe und 4. daß Kroatien eine eigene »völkerrechtliche Individualität« habe<sup>91</sup>.

Was also für die Kroaten zu wenig war, war für die Ungarn zu viel. Einer der größten rechtlichen Mängel des ungarisch-kroatischen Ausgleichsgesetzes war, daß es keine unabhängige Körperschaft, kein Verfassungsgericht oder ein ähnliches Organ gab, dem Beschwerden wegen Verletzung des Ausgleichs hätten unterbreitet werden können<sup>92</sup>.

Die Auslegung des Ausgleichsgesetzes führte zu ständigen Reibungen; zumal stimmten die Texte in ungarischer und kroatischer Sprache nicht völlig überein und der Ausgleich wurde — unwesentlich — sechsmal geändert<sup>93</sup>.

Kroatischerseits wurden u. a. folgende Beschwerden angeführt: 1. Die Bezeichnung der ungarischen Landesversammlung war nicht einheitlich; einmal schrieb man in den Rechtsakten »gemeinsame ungarisch-

<sup>90</sup> Kmety S. 110.

<sup>91</sup> Beksics S. 245—246.

<sup>92</sup> Peselj S. 179.

<sup>93</sup> Peselj S. 173. Selbst dies ermöglichte unterschiedliche Interpretationen. Vgl. József Bajza S. 20. Ferner: Die Einleitung zum Sammelband von László Tóth.

kroatische Landesversammlung«, ein anderes Mal nur »ungarische Landesversammlung«<sup>94</sup>. Dies hing zweifelsohne damit zusammen, daß die kroatischen Mitglieder der ungarischen Landesversammlung lediglich in den gemeinsamen Angelegenheiten mitwirken durften. 1868—70 erschienen die gemeinsamen Gesetze als die von der »ungarisch-kroatischen Landesversammlung« erlassenen Rechtsakte; von 1871 an nannte sich das Pester Parlament nur »ungarische Landesversammlung«, obwohl sie in den gemeinsamen Angelegenheiten auch ein gemeinsames Organ beider Länder war und in dieser Eigenschaft auch gemeinsame Gesetze verabschiedete (Art. 31, Ga. 30/1868).

2. Auch der rechtliche Charakter der gemeinsamen Gesetze war umstritten. Man hätte bei der Formulierung dieser Gesetze und jener, welche nur für Ungarn galten, unterscheiden müssen, was aber meistens nicht getan wurde. In einigen gemeinsamen Gesetzen wurde Kroatien-Slawonien als »Schwesterkönigreiche« und nicht als »regna slovia«, als Mitländer angeführt. Die gemeinsamen Gesetze und Verordnungen hätten auch kroatisch veröffentlicht werden müssen. Im Amtsblatt des Finanzministeriums (Pénzügyi Közlöny) wurden aber die Verordnungen, welche auch Kroatien betrafen, nur in ungarischer Sprache mitgeteilt. Die Gesetzentwürfe und -vorlagen der »gemeinsamen Regierung« in Budapest in gemeinsamen Angelegenheiten hätten auch kroatisch unterbreitet werden müssen, was aber nicht getan wurde.

3. Alle Staatsverträge hatten das Gepräge der Staatseinheit und nicht jenes der Staatengemeinschaft, wie im Ausgleichsgesetz vorgesehen. Das gemeinsame Budget wurde vom nichtgemeinsamen ungarischen Budget nicht abgedruckt und bei den Verhandlungen in der Landesversammlung zu Pest wurden die gemeinsamen Agenden von den nichtgemeinsamen nicht getrennt.

4. Die gemeinsamen Angelegenheiten wurden in Pest mit einfacher Majorität erledigt, was dem Versprechen der ungarischen Landesversammlung von 1861 widersprach: »Was Kroatien betrifft, verlangen wir nicht, daß unser numerisches Übergewicht der geringeren Anzahl ihrer Repräsentanten gegenüber die etwa von ihnen vorzutragenden Forderungen und Bedingungen entscheiden solle...«<sup>95</sup>.

5. Staats- und Handelsverträge wurden im Ausgleichsgesetz (Art. 9) als gemeinsam bezeichnet, dagegen sprachen die Verträge über Gesetze und Gerichte Ungarns, ohne auf die staatliche Gemeinschaft mit Kroatien

<sup>94</sup> Vgl. Zur Sanierung der Verletzungen des kroatisch-ungarischen Ausgleichs. Wien 1886, S. X—XI.

<sup>95</sup> Ausführlicher Pliverić S. 206., 207. »...Kroatien besitzt sein eigenes Territorium, es nimmt eine gesonderte Stellung ein und war niemals in Ungarn einverleibt, sondern es stand in einem Verbande zu uns, es war unser Gefährte... Wenn demnach Kroatien als Land an unserer Gesetzgebung Theil nehmen will, wenn es sich mit uns über die Bedingungen ins Reine setzen wünscht, unter welchen es bereit ist, seine staatsrechtliche Stellung in eine Verbindung mit Ungarn zu bringen, wenn es in dieser Angelegenheit mit uns als Nation zu Nation in Beziehung treten will, dann werden wir dieses Anerbieten nicht zurückweisen...«

Rücksicht genommen zu haben<sup>96</sup>. Sogar der König nennt sich in Gesetzen als »apostolischer König von Ungarn« und nicht »von Ungarn, Kroatien, Slawonien und Dalmatien«. Dagegen heißt es z. B. im Art. 64 des Ausgleichsgesetzes: »Bei den durch die Länder der ungarischen Krone zu prägenden Münzen ist im königlichen Titel, König von Kroatien, Slawonien und Dalmatien' aufzunehmen«. Im Sinne des Art. 1 des Ausgleichsgesetzes hätte die staatliche Gemeinschaft Ungarns und Kroatiens auch gegenüber anderen Staaten zum Ausdruck gelangen müssen. Trotzdem ist aber in den Verträgen nur von »Österreich-Ungarn« die Rede. Der Agramer Staatsrechtstprofessor, Pliverić, hob kritisch hervor, daß der gemeinsame Außenminister der Monarchie immer nur österreich-ungarisch genannt wird, obwohl in seinem Titel auch die Tatsache zur Geltung kommen müßte, daß er auch Kroatien vertrat. Er habe in den gemeinsamen ungarisch-kroatischen Angelegenheiten als österreichisch-ungarisch-kroatischer Minister amtiert<sup>97</sup>.

6. Die gemeinsame Landesversammlung in Budapest habe einen Finanz- und Verwaltungshof als rein ungarische Behörde errichtet, obwohl die Kompetenzen dieser Behörde auch auf Kroatien ausgedehnt worden sind. Auch in den Jahresberichten des Hofes werde der selbständigen Existenz Kroatiens keine Rechnung getragen.

7. Kroatischerseits wurde auch Ga. 50/1879 über die ungarische Staatsbürgerschaft beanstandet, weil dieses eine einheitliche und keine ungarisch-kroatische Staatsbürgerschaft verankert hatte. Dadurch entstand ein Gegensatz zum kroatischen Gemeindegesezt 1870, das von einer »kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Staatsbürgerschaft« sprach<sup>98</sup>. Kroatien müsse nach kroatischer Auffassung eigene Staatsbürgerschaft haben<sup>99</sup>. Ungarischerseits wurde hingegen ständig betont, es gäbe nur eine einheitliche ungarische Staatsangehörigkeit, weshalb die vom kroatischen Banus vorgenommene Einbürgerung dem ungarischen Ministerpräsidenten zur Bestätigung unterbreitet werden müsse<sup>100</sup>.

<sup>96</sup> Ebenda, S. 18.

<sup>97</sup> Ebenda, S. 111.

<sup>98</sup> Ebenda, S. 16.

<sup>99</sup> Ebenda, S. 55.

<sup>100</sup> Nagy S. 84.

Kroatischerseits wurden noch folgende Verletzungen des Ausgleichs von Seiten Ungarns angeführt:

Ga. 51/1875 sprach von »königlich-ungarischer Honvédschaft«, obwohl diese Angelegenheit zwischen Ungarn und Kroatien gemeinsam war, weshalb die Bezeichnung »königliche ungarisch-kroatische Honvédschaft« richtig gewesen wäre. Auch Ga. 16/1872 und 34/1883 bezeichneten die Offiziersschule »königliche ungarische Ludovica-Akademie«, trotzdem die Verteidigung gemeinsam war.

Ga. 25/1878 errichtete die Österreichisch-Ungarische Bank, obwohl diese eine Österreichisch-Ungarisch-Kroatische Bank hätte sein müssen, da Finanzen und Bankwesen gemeinsam gewesen seien. (Art. 8—9 des Ausgleichsgesetzes). In der Bankleitung wird auf Kroatien keine Rücksicht genommen, auf Banknoten sei die kroatische Sprache beseitigt. Das Überreinkommen mit der Österreichischen Nationalbank wurde vom ungarischen und nicht



Nachdem die Militärgrenze Ungarn bzw. Kroatien einverleibt wurde (zwischen 1871 und 1882), bestanden die Länder der Stephanskronen aus drei Teilen: »Ungarn-Siebenbürgen, Kroatien-Slawonien-Dalmatien als »Mitländer« und Fiume, das als »corpus separatum« zu Ungarn gehörte<sup>101</sup>. Kroatien ist es 1868 gelungen, im Ausgleichsgesetz gewisse territoriale Konzessionen Ungarn abzurufen, seine Territorialforderungen auf Muraköz und Fiume blieben aber unerfüllt. Dadurch war Fiume ein weiterer Zankapfel zwischen Ungarn und Kroatien<sup>102</sup>. Ungarischerseits wurde die Meinung vertreten, es sei ein juristischer Fehler gewesen, Fiume als einen dritten Teil der Stephanskronen anzusehen<sup>103</sup>. Ungarn verlangte den Zugang zum Meer und deshalb kamen die Auseinandersetzungen zwischen Budapest und Agram auch in dieser Frage nicht zu einem Ruhepunkt.

### Schlußbetrachtung

Zusammenfassend können wir Harold Steinacker Recht geben, der folgendes behauptete<sup>104</sup>. Die ungarische Nationalitätenpolitik sei ein Ausdruck des panischen Angstgefühls der Magyaren vor dem Untergang im slawischen Meer gewesen. Die Magyaren lebten dauernd im Gefühl des Bedrohenseins. Der anscheinend aggressive ungarische Nationalismus

ungarisch-kroatischen Finanzminister abgeschlossen, ohne einen Hinweis auf die staatliche Gemeinschaft mit Kroatien.

Art. 46 des Ausgleichsgesetzes ordnete an, daß die kroatische-slawonischen Abteilungen in den Zentralbehörden möglichst kroatisch-slawonisch-dalmatische Landesangehörige als Beamte ernennen sollen. Diese Bestimmung des Gesetzes sei in erster Zeit eingehalten worden, später aber nicht.

Entsprechend den Art. 56—58 des Ausgleichsgesetzes ist die Amtssprache in Kroatien überall das Kroatische, auch in den gemeinsamen Behörden. Auf den Amtsschildern wurde jedoch auch die ungarische Sprache benutzt, die Aufschriften auf den Eisenbahnstationen seien kroatisch und ungarisch und nicht allein kroatisch angeführt worden usw.

Vgl. Zur Sanierung der Verletzungen des kroatisch-ungarischen Ausgleichs und Pliverić.

<sup>101</sup> Vgl. Ferdinándy S. 306.

<sup>102</sup> Fiume wurde von Maria Theresia 1779 in Ungarn als corpus separatum sacrae regni coronae adnexum einverleibt. Dies wurde im Ga. 4/1807 bestätigt und der Gouverneur von Fiume erhielt in der Oberen Tafel einen Sitz, während der Ablegat von Fiume einen Sitz in der unteren Tafel hatte. Ga. 27/1848 erklärte Fiume zu einem freien Distrikt, die Verwaltung des Neoabsolutismus hat es Kroatien einverleibt, bis das Ausgleichsgesetz Ga. 30/1868 (Art. 66) erneut die corpus separatum Bezeichnung akzeptierte. Im Sinne des zitierten Paragraphen hätte die Autonomie Fiumes von den Deputationen der ungarischen Landesversammlung, des kroatischen Landtages und der Stadt Fiume geregelt werden müssen. Da die Verhandlungen aber erfolglos blieben, wurde 1870 ein Provisorium eingerichtet und an die Spitze des corpus separatum wurde ein, von der ungarischen Regierung ernannter Gouverneur gestellt. Als Amtssprache wurde das Ungarische dekretiert. Vgl. Kemény, Band 2. S. 710.

<sup>103</sup> Kmety S. 131. Er bezeichnete die Übergabe ehemaliger ungarischer Komitate an der Drau an Kroatien durch den Ga. 30/1868 als einen »eigenmächtigen Verzicht auf ein altes Recht«. Ebenda, S. 144—145.

<sup>104</sup> Steinacker S. 295.

war auch m. E. eher eine erbitterte, aber ganz falsche Defensive. Ungarn hatte zwei Wahlen: Unabhängigkeit von Österreich oder Partnerschaft mit ihm. Das Magyarentum hat sich für die erste entschieden, ohne jedoch einen Ausgleich mit den eigenen Nationalitäten erreicht zu haben. Dies bedeutete das Ende Großungarns.

### Schrifttumsverzeichnis

- Allmayer-Beck, J. C. Der Ausgleich von 1867 und die k. u. k. bewaffnete Macht, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen. Hrsg. von Peter Berger. Wien-München 1967.
- Bajza, József A magyar-horvát unió felbomlása [Die Auflösung der ungarisch-kroatischen Union] in: József Bajza A horvát kérdés. Válogatott tanulmányok [Die kroatische Frage. Ausgewählte Studien]. Budapest 1941.
- Balla, Antal A magyar országgyűlés története [Die Geschichte der ungarischen Landesversammlung]. Budapest o. J.
- Balogh, Arthur Az államélet főjelenségei tekintettel a magyar szent korona elméletére [Die HAUPTerscheinungen des Staatslebens in Anbetracht der Theorie der ungarischen heiligen Krone]. Budapest 1904.
- Balogh, Arthur A magyar államjog alaptanai [Die Grundlehren des ungarischen Staatsrechts]. Budapest 1901.
- Beér, János; Kovács, István; Szamel, János Magyar államjog [Ungarisches Staatsrecht]. Budapest 1960.
- Beksiés, Gusztáv A dualizmus története, közjogi értelme és nemzeti törekvéseink [Die Geschichte des Dualismus, sein öffentlich rechtlicher Sinn und unsere nationalen Bestrebungen]. Budapest 1892.
- Bianchi, Leonard A polgári szabadságjogok Magyarországon a dualizmus időszakában [Die bürgerlichen Freiheitsrechte in Ungarn in der Periode des Dualismus], in: Jogtörténeti Tanulmányok 2.
- Die rumänische Bodenreform in Siebenbürgen. Budapest 1940.
- Búza, László A képviselőház házszabályai [Die Hausreglements des Abgeordnetenhauses]. Staatliche Studien [Die staatsrechtliche Studie]. Sárospatak 1916.
- Búzás, József A magyar közjog néhány problémája a Nagy Októberi Szocialista Forradalom idején [Einige Probleme des ungarischen öffentlichen Rechts in der Zeit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution], in: Jogtörténeti tanulmányok (Rechtshistorische Studien) 2 (1968).
- Csizmadia, Andor [Hrsg.] Magyar állam és jogtörténet [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte]. Band 1—2. Budapest 1971.
- Deák, Ferenc Adalék a magyar közjoghoz. Eszrevételek Lustkandl Venczel munkájára: »Das ungarisch-österreichische Staatsrecht« A magyar közjog történelmének szempontjából [Beitrag zum öffentlichen Recht. Bemerkung zum Werk von Wenzel Lustkandl: »Das ungarisch-österreichische Staatsrecht« vom Gesichtspunkt des ungarischen öffentlichen Rechts]. Pest 1865.
- Eckhart, Ferenc A szentkorona-eszme története [Die Geschichte über die Lehre der heiligen Krone]. Budapest 1941.
- Erdélyi, magyar telepések birtokügye a Nemzetek Szövetsége előtt [Das Anliegen der Besitzungen siebenbürgisch-ungarischer Siedler vor dem Völkerbund], in: Magyar Kisebbség (1925).
- Eötvös, Károly Harcz az alkotmányért [Kampf um die Verfassung]. Budapest 1909.
- Ferdinandy, Géza A királyi méltóság és hatalom Magyarországon [Die Königswürde und -Gewalt in Ungarn]. Közjogi tanulmány [Eine öffentlich-rechtliche Studie]. Budapest 1895.
- Graz, Gusztáv A dualizmus kora. Magyarország története 1867—1918 [Das Zeitalter des Dualismus. Die Geschichte Ungarns 1867—1918] Band 1—2. Budapest 1934.

- Gyárfás, Elemér Az erdélyi románok hitelszervezetei [Die Geldinstitute der siebenbürgischen Rumänen] in: Magyar Kisebbség (1924) S. 71—79.
- Hanák, Peter Probleme der Krise des Dualismus am Ende des 19. Jahrhunderts, in: Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Budapest 1971.
- Hóman, Bálint; Szekfű, Gyula Magyar történet [Ungarische Geschichte] Band 5. Budapest 1943.
- Horváth, Róbert A magyarországi választások a statisztika tükrében [Die Wahlen in Ungarn im Spiegel der Statistik], in: Állam és igazgatás [Staat und Verwaltung] Budapest 1953, S. 379.
- Magyar Jogi Lexikon [Ungarisches Rechtslexikon]. Band 6. Budapest 1907.
- Katona, Móricz Választójogi Glosszák [Glossen zum Wahlrecht], in: Pósonyi Királyi Jogakadémia évkönyve [Jahrbuch der Preßburger Königlichen Rechtsakademie] 1911—1912. Preßburg 1912.
- Kemény, Gábor Iratok a nemzetiségi kérdés történetéhez Magyarországon a dualizmus korában [Dokumente zur Geschichte der Nationalitätenfrage in Ungarn im Zeitalter des Dualismus]. Band 1. Budapest 1952.
- Kemény, Károly A magyar közjog tankönyve [Lehrbuch des ungarischen öffentlichen Rechts]. 3. Ausgabe. Budapest 1905.
- Kosáry, Domokos Kossuth Lajos a reformkorban [Lajos Kossuth im Reformzeitalter]. Budapest 1946.
- Kristóffy, József A választójogi harc [Der Kampf um das Wahlrecht]. Budapest 1910.
- Marczali, Heinrich Ungarisches Verfassungsrecht. Tübingen 1911.
- Mérei, Gyula [Hrsg.] A magyar polgári pártok programjai 1867—1918. [Die Programme der ungarischen bürgerlichen Parteien 1867—1918]. Budapest 1971.
- Mihályfi, Achatius Die Bedeutung der ungarischen Krönung. Pécs 1916.
- Nagy, Ernő Magyarország közjoga (Államjog). [Das öffentliche Recht Ungarns Staatsrecht]. 3. Ausg. Budapest 1897.
- Notter, Antal A koronázás jelentősége a Szent István féle alkotmányban [Die Bedeutung der Krönung in der St. Stephan'schen Verfassung]. A nagyváradi kir. kath. jogakadémiai almanachja az 1908—1909 tanévről [Almanach der königlichen katholischen Rechtsakademie in Nagyvárad]. Nagyvárad/Großwardein 1909.
- Pap, Dénes A magyar nemzetgyűlés Pesten 1848-ban [Die ungarische Nationalversammlung in Pest im Jahre 1848]. Pest 1866.
- Pethő, Sándor Világostól Trianonig. A mai Magyarország kialakulásának története [Von Világos zu Trianon. Die Geschichte der Entstehung des heutigen Ungarns]. Budapest 1920.
- Pliverić, Josef Beiträge zum ungarisch-kroatischen Bundesrecht, Rechtliche und politische Erörterungen. Agram 1886.
- Peselj, Branko M. Der ungarisch-kroatische Ausgleich vom Jahre 1867. Verfassungsrechtlicher Überblick, in: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Hrsg. von Peter Berger, Wien, München 1967.
- Révész, László Nemzetiségeink a hűbéri és polgári kor választásain [Unsere in: Ungarn-Jahrbuch 3 (1971) S. 88—122.
- Révész, László Die verschiedenen Auffassungen von Nationalitätenpolitik in Ungarn des 19. Jahrhunderts, in: Südostdeutsches Archiv 12 (1969) S. 222—244.
- Révész, László Nemzetiségeink a hűbéri és polgári kor választásain [Unsere Nationalitäten an den Wahlen des feudalen und bürgerlichen Zeitalters], in: Jogtudományi Közlöny [Rechtsgeschichtliche Mitteilungen] (1953) S. 224.
- Seaton, Watson, Hugh Corruption and Reform in Hungary. London 1911.
- Siebenbürgen in dem Wirtschaftsorganismus des rumänischen Bodens. Geschichtlicher Rückblick. Bukarest 1940.

- Szabó, Dániel A Néppárt megalakulása [Die Entstehung der Volkspartei], in: Történelmi Szemle (1977) S. 169—208.
- Szekfű, Julius Der Staat Ungarn. Eine Geschichtsstudie. Berlin, Stuttgart 1918.
- Steinacker, Harold Austro-Hungarica. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge zur Geschichte Ungarns und der österreichisch-ungarischen Monarchie. München 1963.
- Szakolczai, Árpád König und Volk. Budapest o. J.
- Tomcsányi, Móricz Magyar közjog. Alkotmány-jog [Ungarisches öffentliches Recht]. Budapest 1926.
- Mit kell az 1848-iki törvényeken változtatni? [Was ist an den 1848 Gesetzen zu ändern?] Pest 1865.
- Tóth, Adalbert Parteien und Reichstagswahlen in Ungarn 1848—1892. München 1973.
- Varga, Lajos Magyarországi Szociáldemokrata Párt ellenzéke és tevékenysége 1906—1911 [Die Opposition der Ungarländischen Sozialdemokratischen Partei und ihre Tätigkeit]. Budapest 1973.